



Betreff:

öffentlich

Satzung für die Inanspruchnahme von Tagespflegestellen in der Landeshauptstadt Potsdam vom 01.08.2018

Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der Landeshauptstadt Potsdam vom 01.08.2018

Einreicher: Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	Erstellungsdatum	12.06.2018
	Eingang 922:	

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
20.06.2018	Ausschuss für Finanzen	x	
22.06.2018	Jugendhilfeausschuss	x	
27.06.2018	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		X

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Satzung für die Inanspruchnahme von Tagespflegestellen in der Landeshauptstadt Potsdam (Tagespflege-Satzung) vom 01.08.2018 (Anlage 1)
2. Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der Landeshauptstadt Potsdam vom 01.08.2018 (Anlage 2)
3. Folgende Grundsätze finden Anwendung:
 - a) Grundlage für die Ermittlung der Platzkosten sind die bestandskräftigen Bescheide über die Zuschüsse zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten für das Jahr 2010 mit einer zusätzlichen Preisindizierung für 7 Jahre und alle Kindertagesstätten mit einem Errichtungsjahr von 2010 - 2017, die bereits über bestandskräftige Bescheide verfügen.(Anlage 3)
 - b) Festsetzung der Beitragsfreigrenze bis 22.000,99 EUR
 - c) Festsetzung der Beitragsdeckelung ab 92.001,00 EUR
 - d) Festsetzung des Mindestkostenbeitrags in Höhe der doppelten häuslichen Ersparnis – 28 EUR für Kinder bis zum Schuleintritt und 16 EUR für Kinder im Grundschulalter (Hort)
 - e) linearer Verlauf der Beitragsstaffel
 - f) drei Betreuungsstufen (Mindestbetreuungsstufe bis 6 h, längere Betreuungszeit von 6 - 8 h, lange Betreuungszeit 8 - 10h)
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum Beginn des Kitajahres 2019 auf der Basis von vollständigen Betriebskostenabrechnungen, die nicht älter als 2 Jahre sind, eine neue Beitragstabelle vorzulegen.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt eine neue Datenbasis zur Verteilung der Elterneinkommen unter Mitwirkung der Träger der Einrichtungen erheben zu lassen und dabei insbesondere die Verteilung zwischen den drei Betreuungszeiten zu erfassen.

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

A) Beitragsfreies Kita-Jahr

Das durch das Land Brandenburg beschlossene beitragsfreie (letzte) Kita-Jahr wird sich haushaltsneutral darstellen, da hier das Land an die Städte und Gemeinde einen Ausgleich der entfallenen Erträge in den Kita-Einrichtungen (in der Landeshauptstadt Potsdam bei den Trägern) zahlt. Das Land Brandenburg wird für alle betroffenen Kinder eine Erstattungs-Pauschale von 125,00 EUR/Monat an die Kommune zahlen.

Ca. 2.000 Kinder (im letzten Kita-Jahr) á 125 EUR/Monat = 250.000 EUR x 5 Monate (08 bis 12/2018) = 1.250.000 EUR

Dies entspricht dem Betrag der an die Träger auf Grund des Ausfalls der Elternbeiträge gezahlt werden muss. Für die Folgejahre handelt es sich dann jeweils um volle 12 Monate. Dies entspricht dann 3 Mio. EUR/Jahr.

B) neue Tagespflege-Satzung und Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung

Die neue Elternbeitragsordnung hat finanzielle Auswirkungen im Volljahreseffekt von 4.552.926 EUR. Für das Haushaltsjahr 2018 werden nur 5/12 davon benötigt. Diese Mittel sind keine Mindererträge bei der Landeshauptstadt Potsdam (LHP), sondern Mindererträge bei den freien Trägern. Dadurch muss die LHP einen höheren (Fehlbedarfs-Zuschuss) Aufwand an die Träger zahlen.

Für das Jahr 2018 wird von einem Mehraufwand von ca. 1.897.042 EUR (5 Monate á 1/12 von 4.552.926 Euro) ausgegangen. Dieser setzt sich aus den Beitragsausfällen bei den Trägern zusammen. Die Mehraufwendungen im Produkt Kita 36502 und Tagespflege 36100 in Höhe von 1.897.042 EUR im Haushaltsjahr 2018 werden durch das Budget des Geschäftsbereiches 3 im Rahmen der flexiblen Mittelbewirtschaftung gem. § 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung 2018/2019 gedeckt.

Für die Folgejahre 2019-2022 wird p. a. mit einem Mehraufwand von 4.552.926 EUR gerechnet.

Der Mehraufwand für A) und B) verteilt sich auf das Produkt 36502 Betreuung von Kindern – freie Träger und das Produkt 36100 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
0	0	0	3	0	60	mittlere

Begründung:

Siehe Anlage 4

Anlagen:

- Anlage Darstellung der finanziellen Auswirkungen
- Anlage 1 Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Tagespflegestellen der Landeshauptstadt Potsdam (Tagespflege-Satzung)
- Anlage 1a Beitragstabelle
- Anlage 2 Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten (Kita) in der Landeshauptstadt Potsdam
- Anlage 2a Beitragstabelle
- Anlage 3 Ermittlung der Platzkosten
- Anlage 4 Begründung
- Anlage 5 Vorgehensweise bei der Ermittlung der Platzkosten und Darstellung des Rechenweges

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Elternbeitragsordnung

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf die Produkte Nr. 36100, 36502 Bezeichnung: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege, Betreuung von Kindern – freie Träger.

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	35.671.098	42.933.300	42.933.300	45.485.400	46.200.700	49.259.400	226.812.100
Ertrag neu	35.671.098	44.183.300	45.933.300	48.485.400	49.200.700	52.259.400	240.062.100
Aufwand laut Plan	95.595.480	108.661.500	108.679.231	114.007.000	115.311.200	119.542.600	566.201.531
Aufwand neu	95.595.480	111.808.542	116.232.131	121.559.900	122.864.100	127.095.500	599.560.173
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	-59.924.382	-65.728.200	-65.745.931	-68.521.600	-69.110.500	-70.283.200	-339.389.431
Saldo Ergebnishaushalt neu	-59.924.382	-67.625.242	-70.298.831	-73.074.500	-73.663.400	-74.836.100	-359.498.073
Abweichung zum Planansatz	0	-1.897.042	-4.552.900	-4.552.900	-4.552.900	-4.552.900	-20.108.642

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch die Produkte Nr. innerhalb des Geschäftsbereichs 3 im Rahmen der flexiblen Mittelbewirtschaftung Bezeichnung gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja
- Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden.
Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt? Nein Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.

Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

a) Beitragsfreies Kita Jahr

Das durch das Land Brandenburg beschlossene beitragsfreie Kita-Jahr wird sich haushaltsneutral darstellen, da hier das Konnexitätsprinzip gilt. Das Land Brandenburg wird für alle betroffenen Kinder eine Erstattungspauschale von 125,00 EUR an die Kommune zahlen.

Mit der Annahme, dass bei 6.000 Kita-Kindern, ungefähr ein Drittel im letzten, beitragsfreien Jahr sind, muss von ungefähr 2.000 beitragsfreien Kita-Kindern ausgegangen werden.

Dies bedeutet, dass das Land für 2.000 Kinder eine Erstattungspauschale von 125,00 EUR pro Monat bezahlt. Für das Haushaltsjahr 2018 sind von 08-12/2018 fünf Monate zu berücksichtigen.

Damit wird die Landeshauptstadt Potsdam für 2.000 Kinder eine Erstattungspauschale von 125,00 EUR für 5 Monate erhalten. Dies macht für das Haushaltsjahr 2018 einen Erstattungsbetrag von 1.250.000 EUR.

Dies entspricht dem Betrag der an die Träger auf Grund des Ausfalls der Elternbeiträge gezahlt werden muss.

Für die Folgejahre handelt es sich dann jeweils um volle 12 Monate. Dies entspricht dann 3 Mio. EUR pro Jahr (bei 2.000 Kinder mal 125,00 EUR Erstattungspauschale vom Land mal 12 Monate)

b) Neue Elternbeitragsordnung

Durch den Abzug der institutionellen Förderung (Kosten für das pädagogische Personal nach §16(2) KitaG entstehen der Landeshauptstadt Potsdam zukünftig Mehrkosten.

Die neue Elternbeitragsordnung hat finanzielle Auswirkungen im Volljahreseffekt von 4.552.926 Euro benötigt. Für das Haushaltsjahr 2018 werden nur 5/12 davon benötigt. Diese Mittel sind keine Mindererträge bei der Landeshauptstadt Potsdam sondern Mindererträge bei den freien Trägern. Dadurch muss die LHP einen höheren Aufwand an die Träger zahlen.

Für das Jahr 2018 wird von einem Mehraufwand von ca. 1.897.042 EUR (5 Monate á 1/12 von 4.552.926 Euro) ausgegangen. Dieser setzt sich aus den Beitragsausfällen bei den Trägern zusammen. Die Mehraufwendungen im Produkt Kita 36502 und Tagespflege 36100 in Höhe von 1.897.042 EUR im Haushaltsjahr 2018 werden durch das Budget des Geschäftsbereiches 3 im Rahmen der flexiblen Mittelbewirtschaftung gem. § 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung 2018/2019 gedeckt.

Für die Folgejahre 2019-2022 wird p. a. mit einem Mehraufwand von 4.552.926 EUR gerechnet.

Der Mehraufwand verteilt sich auf das Produkt 36502 Betreuung von Kindern – freie Träger und das Produkt 36100 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege.

c) Zusammenfassung

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen stellt sich im Ergebnis wie folgt dar:

	2018	2019	2020	2021	2022
Mehrertrag Landeserstattungen Beitragsfreies Kita-Jahr	1.250.000 EUR	3.000.000 EUR	3.000.000 EUR	3.000.000 EUR	3.000.000 EUR
Mehraufwand beitragsfreies Kita-Jahr	1.250.000 EUR	3.000.000 EUR	3.000.000 EUR	3.000.000 EUR	3.000.000 EUR
Mehraufwand neue Elternbeitragsordnung	1.897.000 EUR	4.552.900 EUR	4.552.900 EUR	4.552.900 EUR	4.552.900 EUR

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen **(Interne Pflichtanlage!)**
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Tagespflegestellen der Landeshauptstadt Potsdam (Tagespflege-Satzung)

§ 1 Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am 27.06.2018 folgende Kostenbeitragssatzung beschlossen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),

- §§ 90 Abs. 1, 97 a Aechtes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134); neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl. I/12, S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I/, S. 3618),

- § 17 und 18 Kindertagesstättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit in Kitas vom 18.06.2018 (GVBl. I Nr. 11),

- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl. I S. 54; ABl. MBS S. 425).

§ 2

Geltungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagesbetreuung in der Tagespflege der Landeshauptstadt Potsdam werden Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Kostenbeitragssatzung erhoben sowie ein Zuschuss für die Versorgung mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 KitaG.

(2) Für Kinder, deren Wohnsitz Potsdam ist und der Einrichtungsstandort im Land Berlin liegt und für Kinder, deren Wohnsitz Berlin ist und der Einrichtungsstandort in Potsdam liegt, werden die Elternbeiträge gemäß Artikel 6 des zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg abgeschlossenen Staatsvertrags vom 10.07.2002 vom jeweils Leistungsverpflichteten erhoben.

§ 3

Aufnahme von Kindern

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung erforderlich.

(2) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden.

(3) Für die Kinder, deren Wohnsitz nicht in Potsdam liegt, müssen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam, vor Aufnahme des Kindes von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang vorliegen.

§ 4

Kostenbeitragspflichtige

- (1) Kostenbeitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten.
- (2) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 01. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Kostenbeitragspflicht. Sollte eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird ein anteiliger Beitrag für diesen Monat erhoben. Hierbei wird der Monatsbeitrag durch 21 Tage dividiert und mit der Anzahl der betreuten Tage multipliziert.
- (2) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d. h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Tagespflegestelle und bei Urlaub des Kindes erhoben.
- (3) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 6

Erhebung des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag wird für 12 Monate erhoben. Die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zur Festlegung eines neuen Kostenbeitrages bestehen.
- (3) Die Erhebung des Kostenbeitrags stellt die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den Betriebskosten der Einrichtung sicher (§ 17 Abs. 1 S. 1 KitaG). Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

§ 7

Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag ist bis zum 10. eines jeden Monats fällig.
- (2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbstzahlung) unter der Angabe der im Betreuungsvertrag angegebenen Daten/ kodierte Zahlungsgrundes.

(3) Vor der ersten Mahnung erfolgt eine unentgeltliche Zahlungserinnerung. Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 5 EUR und Rücklastschriftgebühren werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.

§ 8

Maßstab für den Kostenbeitrag

(1) Der Kostenbeitrag bemisst sich nach:

- dem Elterneinkommen,
- dem vereinbarten Betreuungsumfang/ der vereinbarten Betreuungszeit,
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder,
- dem jeweiligen Altersbereich des Kindes (bis zum vollendeten dritten Lebensjahr).

(2) Die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag kann in begründeten Fällen in Abstimmung mit der Tagespflegeperson in der Woche variabel gestaltet werden, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.

(3) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

§ 9

Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus der Anlage (Tabellenwerte für ein Kind), die Bestandteil dieser Kostenbeitragsatzung ist.

(2) Die Beiträge werden entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Für Familien mit mehr als einem unterhaltsberechtigten Kind ermäßigen sich die Beiträge wie folgt:

- a) Familien mit zwei unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 20 Prozent auf 80 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage);
- b) Familien mit drei unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 40 Prozent auf 60 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage);
- c) Familien mit vier unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 60 Prozent auf 40 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage);
- d) Familien mit fünf unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 80 Prozent auf 20 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage);
- e) Familien mit 6 oder mehr unterhaltsberechtigten Kindern sind von den Elternbeiträgen freigestellt.

(3) Wird ein Kind über die Öffnungszeit hinaus betreut, so kann für jede angebrochene Stunde ein zusätzlicher Beitrag gemäß der Regelung im Betreuungsvertrag erhoben werden. Diese Leistung wird separat vereinbart.

(4) Wenn der Kostenbeitragspflichtige, die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorlegt, zahlt er für das Kind bzw. die Kinder den jeweiligen Höchstbeitrag.

(5) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 Monaten, kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Kostenbeitrags sowie eine Befreiung zum Zuschuss des Mittagessens erfolgen.

§ 10

Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld)

(1) Für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen ist ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Der Zuschuss ist monatlich bis zum 1. eines Monats fällig. Die Höhe des Essengeldes ist im Betreuungsvertrag geregelt.

§ 11

Einkommen

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Kostenbeitrags ergibt sich aus dem anzurechnenden Einkommen und sonstigen Einnahmen.

(2) Die Kostenbeiträge sind von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der personensorgeberechtigten Eltern oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt abhängig. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem Einkommen und sonstigen Einnahmen. Zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns oder zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nach der Elternzeit oder anderer Einkommensunterbrechungen ist Einkommen im Sinne dieser Vorschrift die Summe der positiven Jahresbruttoeinkünfte der Kostenbeitragspflichtigen des letzten Kalenderjahres. Ist der vorgelegte Nachweis nicht geeignet, ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats bzw. nach (Wieder-) Arbeitsaufnahme des ersten Monats mit vollem Einkommen zugrunde zu legen.

(3) Das Jahreseinkommen, welches für diese Berechnung herangezogen wird, wird auf der Grundlage folgender Einkunftsarten errechnet:

- (a) bei nichtselbständiger Tätigkeit die aktuellen Bruttoeinnahmen abzüglich der zum Zeitpunkt der Berechnung durch aktuell vorliegenden Steuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils geltenden steuerlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrages,
- (b) die Summe der positiven Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft,
- (c) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten,
- (d) sonstige Einkünfte (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) und
- (e) sonstige Einnahmen.

(4) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(5) Von den Einkünften im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) bis d) wird ein pauschaler Abschlag von 25 von Hundert vorgenommen (Sozialversicherungslast). Der Abzug erfolgt nur, wenn die Leistung tatsächlich anfällt bzw. das monatliche Bruttoeinkommen über 450,00 € liegt.

(6) Beziehen ein Kostenbeitragspflichtige Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, dann ist

nach Abzug entsprechend § 11 Abs. 5 dem Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aus der Mandatsausübung resultierende Einkünfte hinzuzurechnen. Das Gleiche gilt, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern ist.

(7) Zu den sonstigen Einnahmen nach Abs. 3 Buchstabe e) gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die in § 3 Abs. 2 genannten Personen und das Kind.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:

- Entgeltersatzleistungen, Überbrückungsgeld, Eingliederungshilfe, Leistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz, Insolvenzgeld,
- Renten (einschließlich Halbwaisenrenten),
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Versorgungskrankengeld,
- Elterngeld nach dem BEEG, unter Berücksichtigung des § 10 BEEG (Elterngeld ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat oder ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen der Verdopplung des Auszahlungszeitraumes),
- Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz, dem Wehrgesetz, Zivildienstgesetz, Bundesgrenzschutzgesetz, Bundesbesoldungsgesetz auch Auslandszuschlag (10 %) und Auslandskinderzuschlag (50 %),
- Wohngeld,
- Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind,
- Vorruhestandsgeld, Ausgleichsgeld,
- Übergangsleistungen,
- Abfindungen,
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Bezüge, Renten sowie
- der nicht der Ausbildung dienende Teil der BAföG-Leistungen.

(8) Nicht berücksichtigt werden:

- Kindergeld,
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz,
- Unterhalt für Geschwisterkinder,
- BAföG-Leistungen (soweit Darlehen),
- Bildungskredite,
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen nach dem SGB VIII sowie
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten.

(9) Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen werden auf Nachweis einkommensmindernd berücksichtigt, wobei die Unterhaltsverpflichtung gegenüber nicht im Haushalt lebenden Kindern bereits im Rahmen der Regelung nach § 9 Abs. 2 dieser Elternbeitragsatzung Berücksichtigung findet.

§ 12

Nachweis des maßgeblichen Einkommens

(1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge wird in der Regel das aktuelle monatliche Einkommen herangezogen. Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach mindestens einmal jährlich dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege

nachzuweisen. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.

Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- aktueller Gehaltsnachweis, monatliche Entgeltbescheinigungen,
- Einkommensteuerbescheid,
- Jahresverdienstbescheinigung sowie
- Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII.

(2) Die Kostenbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, Änderung der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.

(3) Bei Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Kalenderjahr, auch bei Einstieg in die Kindertagesbetreuung, erfolgt die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen. Versäumen die Kostenbeitragspflichtigen die unverzügliche unaufgeforderte Mitteilung zur Änderung, so sind zu wenig gezahlte Kostenbeiträge nach Maßgabe der Regelung im Betreuungsvertrag nachzuzahlen. Andererseits werden Rückerstattungen ab dem Zeitpunkt der Veränderung erbracht, wenn sich ergibt, dass die Kostenbeiträge zu hoch angesetzt waren. Die Kostenpflichtigen haben eine verbindliche Erklärung zum Einkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder abzugeben.

(4) Sofern kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, ist bei Selbstständigen von einer Selbstauskunft auszugehen. Weist der Beitragspflichtige nach, dass sich die Einkommensverhältnisse im laufenden gegenüber dem vergangenen Kalenderjahr voraussichtlich verschlechtern werden, wird das voraussichtliche Einkommen zugrunde gelegt.

(5) Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Beiträge, sofern sie die personensorgeberechtigten Elternteile des Kindes sind, nicht besser gestellt als Ehepaare. Bei getrennt lebenden Kostenbeitragspflichtigen bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.

(6) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der jeweiligen Kita festgesetzt. Der Beitragssatz wird auf volle Euro gerundet.

(7) Die Kostenbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen personensorgeberechtigten Elternteilen nicht zuzumuten ist.

§ 13 Besucherkinder

(1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließ-

zeit/ Krankheit/ Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.

§ 14

Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses richtet sich nach den Regelungen im Betreuungsvertrag.

§ 15

Auskunftspflicht und Datenschutz

(1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt erhoben.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

(4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Die Betroffenen werden über ihre sich aus der EU-Datenschutzgrundverordnung ergebenden Rechte informiert.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Kostenbeitragsatzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

**Anlage zur
Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten
in Tagespflegestellen der Landeshauptstadt Potsdam (Tagespflege-Satzung) vom
01.08.2018**

Tabellenwerte für ein Kind (monatlicher Beitrag in €)

Einkommen	bereinigtes Jahres- brutto	Tagespflege				
		bis 6 h	bis 7 h	bis 8 h	bis 9 h	bis 10 h
0,00 € bis 22.000,99 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
22.001,00 € bis 24.500,99 €		28,00 €	33,00 €	38,00 €	39,00 €	40,00 €
24.501,00 € bis 27.000,99 €		37,00 €	42,00 €	46,00 €	48,00 €	49,00 €
27.001,00 € bis 29.500,99 €		46,00 €	51,00 €	55,00 €	57,00 €	59,00 €
29.501,00 € bis 32.000,99 €		54,00 €	59,00 €	64,00 €	66,00 €	68,00 €
32.001,00 € bis 34.500,99 €		63,00 €	68,00 €	73,00 €	75,00 €	77,00 €
34.501,00 € bis 37.000,99 €		72,00 €	77,00 €	82,00 €	84,00 €	86,00 €
37.001,00 € bis 39.500,99 €		80,00 €	86,00 €	91,00 €	93,00 €	95,00 €
39.501,00 € bis 42.000,99 €		89,00 €	94,00 €	99,00 €	102,00 €	105,00 €
42.001,00 € bis 44.500,99 €		98,00 €	103,00 €	108,00 €	111,00 €	114,00 €
44.501,00 € bis 47.000,99 €		106,00 €	112,00 €	117,00 €	120,00 €	123,00 €
47.001,00 € bis 49.500,99 €		115,00 €	121,00 €	126,00 €	129,00 €	132,00 €
49.501,00 € bis 52.000,99 €		124,00 €	130,00 €	135,00 €	138,00 €	141,00 €
52.001,00 € bis 54.500,99 €		133,00 €	138,00 €	143,00 €	147,00 €	151,00 €
54.501,00 € bis 57.000,99 €		141,00 €	147,00 €	152,00 €	156,00 €	160,00 €
57.001,00 € bis 59.500,99 €		150,00 €	156,00 €	161,00 €	165,00 €	169,00 €
59.501,00 € bis 62.000,99 €		159,00 €	165,00 €	170,00 €	174,00 €	178,00 €
62.001,00 € bis 64.500,99 €		167,00 €	173,00 €	179,00 €	184,00 €	188,00 €
64.501,00 € bis 67.000,99 €		176,00 €	182,00 €	188,00 €	193,00 €	197,00 €
67.001,00 € bis 69.500,99 €		185,00 €	191,00 €	196,00 €	201,00 €	206,00 €
69.501,00 € bis 72.000,99 €		193,00 €	199,00 €	205,00 €	210,00 €	215,00 €
72.001,00 € bis 74.500,99 €		202,00 €	208,00 €	214,00 €	219,00 €	224,00 €
74.501,00 € bis 77.000,99 €		211,00 €	217,00 €	223,00 €	229,00 €	234,00 €
77.001,00 € bis 79.500,99 €		219,00 €	226,00 €	232,00 €	238,00 €	243,00 €
79.501,00 € bis 82.000,99 €		228,00 €	235,00 €	241,00 €	247,00 €	252,00 €
82.001,00 € bis 84.500,99 €		237,00 €	243,00 €	249,00 €	255,00 €	261,00 €
84.501,00 € bis 87.000,99 €		245,00 €	252,00 €	258,00 €	264,00 €	270,00 €
87.001,00 € bis 89.500,99 €		254,00 €	261,00 €	267,00 €	274,00 €	280,00 €
89.501,00 € bis 92.000,99 €		263,00 €	270,00 €	276,00 €	283,00 €	289,00 €
ab 92.001,00 €		271,00 €	278,00 €	285,00 €	292,00 €	298,00 €

Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten (Kita) in der Landeshauptstadt Potsdam

§ 1 Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am 27.06.2018 folgende Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung beschlossen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),
- §§ 90 Abs. 1, 97 a Aches Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134); neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl. I/12, S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I, S. 3618),
- § 17 Kindertagesstättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zum Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit in Kitas vom 18.06.2018 (GVBl. I Nr. 11),
- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl. I S. 54; ABI. MBS S. 425).

§ 2

Geltungsbereich

(1) Die Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung sollen den freien Trägern, die Kindertagesstätten in der Landeshauptstadt Potsdam betreiben, als Orientierungslinie zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Sinne des § 17 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) dienen. Daneben können Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung auch als Orientierung für eine eigene Benutzungsordnung dienen.

(2) Für Kinder, deren Wohnsitz Potsdam ist und der Einrichtungsstandort im Land Berlin liegt und für Kinder, deren Wohnsitz Berlin ist und der Einrichtungsstandort in Potsdam liegt, werden die Elternbeiträge gemäß Artikel 6 des zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg abgeschlossenen Staatsvertrags vom 10.07.2002 vom jeweils Leistungsverpflichteten erhoben.

§ 3

Aufnahme von Kindern

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagesbetreuung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist ferner die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung erforderlich.

(2) Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden.

(3) Für die Kinder, deren Wohnsitz nicht in Potsdam liegt, müssen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam, vor Aufnahme des Kindes von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten zur Entscheidung vorliegen.

§ 4

Kostenbeitragspflichtige

- (1) Kostenbeitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten.
- (2) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt grundsätzlich zum 01. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Kostenbeitragspflicht. Sollte eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird ein anteiliger Beitrag für diesen Monat erhoben. Hierbei wird der Monatsbeitrag durch 21 Tage dividiert und mit der Anzahl der betreuten Tage multipliziert.
- (2) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d. h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes, insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kita, bei Urlaub des Kindes sowie bei Schulferien erhoben.
- (3) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 6

Erhebung des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag wird für 12 Monate erhoben. Die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zur Festlegung eines neuen Kostenbeitrages bestehen.
- (3) Die Erhebung des Kostenbeitrags stellt die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den Betriebskosten der Einrichtung sicher (§ 17 Abs. 1 S. 1 KitaG). Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen kein Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten erhoben wird, bleiben unberührt.

§ 7

Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag ist bis zum 10. eines jeden Monats fällig.

(2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbstzahlung) unter der Angabe der im Betreuungsvertrag angegebenen Daten/ kodierten Zahlungsgrundes.

(3) Vor der ersten Mahnung erfolgt eine unentgeltliche Zahlungserinnerung. Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 5 EUR und Rücklastschriftgebühren werden in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.

(4) Die Tagessätze nach § 13 (Gastkinder/ Besucherkinder) sind am Tag der Inanspruchnahme fällig.

(5) Der Zeitpunkt der Fälligkeit einer Ferienpauschale für Hortkinder ist im Betreuungsvertrag zu regeln.

§ 8

Maßstab für den Kostenbeitrag

(1) Der Kostenbeitrag bemisst sich nach:

- dem Elterneinkommen dem vereinbarten Betreuungsumfang/ der vereinbarten Betreuungszeit,
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder,
- dem jeweiligen Altersbereich des Kindes (bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, bis zur Einschulung, im Grundschulalter).

(2) Die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag kann in begründeten Fällen in Abstimmung mit der Leiterin / dem Leiter der Kindertagesstätte oder mit der Tagespflegeperson in der Woche variabel gestaltet werden, darf allerdings die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.

(3) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

§ 9

Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus der Anlage (Tabellenwerte für ein Kind), die Bestandteil dieser Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung ist. Die Kosten zur Bewirtschaftung von Grundstück und Gebäude gemäß § 16 Abs. 3 S. 1 KitaG, für eine nach § 12 Abs. 3 Satz 2 erforderliche Kindertagesstätte, werden in die Kostenbeteiligung einbezogen.

(2) Die Beiträge werden entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Für Familien mit mehr als einem unterhaltsberechtigten Kind ermäßigen sich die Beiträge wie folgt:

- a) Familien mit zwei unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 20 Prozent auf 80 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage);
- b) Familien mit drei unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 40 Prozent auf 60 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage);

- c) Familien mit vier unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 60 Prozent auf 40 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage);
- d) Familien mit fünf unterhaltsberechtigten Kindern erhalten eine Ermäßigung von jeweils 80 Prozent auf 20 Prozent pro Kind gegenüber den Tabellenwerten für ein Kind (Anlage);
- e) Familien mit 6 oder mehr unterhaltsberechtigten Kindern sind von den Elternbeiträgen freigestellt.

(3) Ist eine Beitragsänderung auf Grund der Vollendung des dritten Lebensjahres erforderlich, erfolgt diese grundsätzlich zum 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

(4) Wird ein Kind über die Öffnungszeiten der Kita hinaus betreut, so kann für jede angebrochene halbe Stunde ein zusätzlicher Beitrag gemäß der Regelung im Betreuungsvertrag erhoben werden. Die Höhe des Stundensatzes errechnet sich nach dem Tagessatz des Platzes. Diese Leistung wird separat vereinbart.

(5) Die Stundensätze aus dem Absatz 4 werden durch den Träger der Kindertagesstätte jährlich neu ermittelt und veröffentlicht.

(6) Wenn der Kostenbeitragspflichtige, die entsprechenden Einkommensnachweise nicht vorlegt, zahlt er für das Kind bzw. die Kinder den jeweiligen Höchstbeitrag.

(7) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 Monaten, kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Kostenbeitrags sowie eine Befreiung zum Zuschuss des Mittagessens erfolgen.

(8) Nach § 2 i. V. m. § 5 dieser Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung wird eine Ferienpauschale erhoben. Die Höhe der Ferienpauschale ergibt sich aus der Differenz eines Monatsbeitrages zwischen dem erhöhten vertraglich vereinbarten Betreuungsbedarf während der Ferien und dem vertraglich vereinbarten Betreuungsbedarf in der Schulzeit. Bei der Erhebung eines zusätzlichen Beitrages sind die Einkommensgrenzen und die Mindestbeiträge zu berücksichtigen.

§ 10

Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld)

(1) Für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen ist ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Der Zuschuss ist monatlich gemeinsam mit dem Kostenbeitrag bis zum 10. eines Monats fällig. Die Höhe des Essengeldes ist im Betreuungsvertrag geregelt.

§ 11

Einkommen

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Kostenbeitrags ergibt sich aus dem anzurechnenden Einkommen und sonstigen Einnahmen.

(2) Die Kostenbeiträge sind von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der personensorgeberechtigten Eltern oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, abhängig. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus dem Einkommen und sonstigen Einnahmen. Zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns oder zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme nach der Elternzeit oder anderer Einkommensunterbrechungen ist Einkommen im Sinne dieser Vorschrift die Summe der positiven Jahresbruttoeinkünfte der

Kostenbeitragspflichtigen des letzten Kalenderjahres. Ist der vorgelegte Nachweis nicht geeignet, ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats bzw. nach (Wieder-) Arbeitsaufnahme des ersten Monats mit vollem Einkommen zugrunde zu legen.

(3) Das Jahreseinkommen, welches für diese Berechnung herangezogen wird, wird auf der Grundlage folgender Einkunftsarten errechnet:

- (a) bei nichtselbständiger Tätigkeit die aktuellen Bruttoeinnahmen abzüglich der zum Zeitpunkt der Berechnung durch aktuell vorliegenden Steuerbescheid nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils geltenden steuerlichen Arbeitnehmer-Pauschbetrages,
- (b) die Summe der positiven Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft,
- (c) Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten,
- (d) sonstige Einkünfte (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) und
- (e) sonstige Einnahmen.

(4) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(5) Von den Einkünften im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) bis d) wird ein pauschaler Abschlag von 25 von Hundert vorgenommen (Sozialversicherungslast). Der Abzug erfolgt nur, wenn die Leistung tatsächlich anfällt bzw. das monatliche Bruttoeinkommen über 450,00 € liegt.

(6) Beziehen Kostenbeitragspflichtige Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, dann ist nach Abzug entsprechend § 11 Abs. 5 dem Einkommen ein Betrag von 10 von Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aus der Mandatsausübung resultierende Einkünfte hinzuzurechnen. Das Gleiche gilt, wenn er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern ist.

(7) Zu den sonstigen Einnahmen nach Abs. 3 Buchstabe e) gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die in § 3 Abs. 2 genannten Personen und das Kind.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:

- Entgeltersatzleistungen, Überbrückungsgeld, Eingliederungshilfe, Leistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz, Insolvenzgeld,
- Renten (einschließlich Halbwaisenrenten),
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Versorgungskrankengeld,
- Elterngeld nach dem BEEG, unter Berücksichtigung des § 10 BEEG (Elterngeld ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat oder ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen der Verdopplung des Auszahlungszeitraumes),
- Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz, dem Wehrgesetz, Zivildienstgesetz, Bundesgrenzschutzgesetz, Bundesbesoldungsgesetz auch Auslandszuschlag (10 %) und Auslandskinderzuschlag (50 %),
- Wohngeld,
- Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind,
- Vorruhestandsgeld, Ausgleichsgeld,
- Übergangsleistungen,

- Abfindungen,
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Bezüge, Renten sowie
- der nicht der Ausbildung dienende Teil der BAföG-Leistungen.

(8) Nicht berücksichtigt werden:

- Kindergeld,
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz,
- Unterhalt für Geschwisterkinder,
- BAföG-Leistungen (soweit Darlehen),
- Bildungskredite,
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen nach dem SGB VIII sowie
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten.

(9) Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen werden auf Nachweis einkommensmindernd berücksichtigt, wobei die Unterhaltsverpflichtung gegenüber nicht im Haushalt lebenden Kindern bereits im Rahmen der Regelung nach § 9 Abs. 2 dieser Elternbeitragsatzung Berücksichtigung findet.

§ 12

Nachweis des maßgeblichen Einkommens

(1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge wird in der Regel das aktuelle monatliche Einkommen herangezogen. Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach mindestens einmal jährlich dem Träger der Kinderbetreuung Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.

Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- aktueller Gehaltsnachweis, monatliche Entgeltbescheinigungen,
- Einkommensteuerbescheid,
- Jahresverdienstbescheinigung sowie
- Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII.

(2) Die Kostenbeitragspflichtigen haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes, Änderungen des Einkommens, Änderung der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.

(3) Bei Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Kalenderjahr, auch bei Einstieg in die Kindertagesbetreuung, erfolgt die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen. Versäumen die Kostenbeitragspflichtigen die unverzügliche unaufgeforderte Mitteilung zur Änderung, so sind zu wenig gezahlte Kostenbeiträge nach Maßgabe der Regelung im Betreuungsvertrag nachzuzahlen. Andererseits werden Rückerstattungen ab dem Zeitpunkt der Veränderung erbracht, wenn sich ergibt, dass die Kostenbeiträge zu hoch angesetzt waren. Die Kostenpflichtigen haben eine verbindliche Erklärung zum Einkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder abzugeben.

(4) Sofern kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, ist bei Selbstständigen von einer Selbstauskunft auszugehen. Weist der Beitragspflichtige nach, dass sich die Einkommensverhältnisse im laufenden gegenüber dem vergangenen Kalenderjahr voraussichtlich verschlechtern werden, wird das voraussichtliche Einkommen zugrunde gelegt.

(5) Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Beiträge, sofern sie die personensorgeberechtigten Elternteile des Kindes sind, nicht besser gestellt als Ehepaare. Bei getrennt lebenden Kostenbeitragspflichtigen bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.

(6) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der jeweiligen Kita festgesetzt. Der Beitragssatz wird auf volle Euro gerundet.

(7) Die Kostenbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen personensorgeberechtigten Elternteilen nicht zuzumuten ist.

§ 13

Besucher- oder Gastkinder

(1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle oder auch in Vertretung während Schließzeit/ Krankheit/ Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.

(2) Gastkinder sind Kinder, die keinen regulären Betreuungsvertrag mit dem Träger haben und für die keine Zuschüsse von den zuständigen Kommune und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine zeitweilige Unterbringung von Kindern in der Kindertagesstätte. Der Tagessatz für Gastkinder wird vom Träger der Kindertageseinrichtung festgelegt. Der Tagessatz wird jährlich neu ermittelt und ausgewiesen.

§ 14

Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses richtet sich nach den Regelungen im Betreuungsvertrag.

§ 15

Auskunftspflicht und Datenschutz

(1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt erhoben.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

(4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Die Träger gewährleisten, dass die Betroffenen über ihre sich aus der EU-Datenschutzgrundverordnung ergebenden Rechte informiert werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung treten zum 01.08.2018 in Kraft.

**Anlage zu den
Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten (Kita) der
Landeshauptstadt Potsdam vom 01.08.2018**

Wertetabelle für ein Kind (monatlicher Beitrag in €)

Einkommen	bereinigtes Jahres- brutto	Krippe			Kindergarten			Hort		
		bis 6 h	bis 8 h	bis 10 h	bis 6 h	bis 8 h	bis 10 h	bis 4 h	bis 6 h	bis 8 h
0,00 € bis	22.000,99 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
22.001,00 € bis	24.500,99 €	28,00 €	38,00 €	40,00 €	20,00 €	31,00 €	32,00 €	16,00 €	19,00 €	22,00 €
24.501,00 € bis	27.000,99 €	37,00 €	46,00 €	49,00 €	31,00 €	45,00 €	47,00 €	21,00 €	29,00 €	31,00 €
27.001,00 € bis	29.500,99 €	46,00 €	55,00 €	59,00 €	42,00 €	52,00 €	55,00 €	27,00 €	36,00 €	37,00 €
29.501,00 € bis	32.000,99 €	54,00 €	64,00 €	68,00 €	49,00 €	59,00 €	62,00 €	32,00 €	42,00 €	44,00 €
32.001,00 € bis	34.500,99 €	63,00 €	73,00 €	77,00 €	56,00 €	66,00 €	70,00 €	38,00 €	48,00 €	50,00 €
34.501,00 € bis	37.000,99 €	72,00 €	82,00 €	86,00 €	63,00 €	73,00 €	77,00 €	43,00 €	54,00 €	56,00 €
37.001,00 € bis	39.500,99 €	80,00 €	91,00 €	95,00 €	70,00 €	80,00 €	84,00 €	49,00 €	60,00 €	63,00 €
39.501,00 € bis	42.000,99 €	89,00 €	99,00 €	105,00 €	76,00 €	87,00 €	92,00 €	54,00 €	66,00 €	69,00 €
42.001,00 € bis	44.500,99 €	98,00 €	108,00 €	114,00 €	83,00 €	94,00 €	99,00 €	60,00 €	72,00 €	75,00 €
44.501,00 € bis	47.000,99 €	106,00 €	117,00 €	123,00 €	90,00 €	101,00 €	107,00 €	66,00 €	78,00 €	82,00 €
47.001,00 € bis	49.500,99 €	115,00 €	126,00 €	132,00 €	97,00 €	108,00 €	114,00 €	71,00 €	84,00 €	88,00 €
49.501,00 € bis	52.000,99 €	124,00 €	135,00 €	141,00 €	104,00 €	115,00 €	121,00 €	77,00 €	90,00 €	94,00 €
52.001,00 € bis	54.500,99 €	133,00 €	143,00 €	151,00 €	111,00 €	122,00 €	129,00 €	82,00 €	96,00 €	100,00 €
54.501,00 € bis	57.000,99 €	141,00 €	152,00 €	160,00 €	118,00 €	129,00 €	136,00 €	88,00 €	102,00 €	107,00 €
57.001,00 € bis	59.500,99 €	150,00 €	161,00 €	169,00 €	125,00 €	136,00 €	144,00 €	93,00 €	108,00 €	113,00 €
59.501,00 € bis	62.000,99 €	159,00 €	170,00 €	178,00 €	132,00 €	143,00 €	151,00 €	99,00 €	114,00 €	119,00 €
62.001,00 € bis	64.500,99 €	167,00 €	179,00 €	188,00 €	139,00 €	150,00 €	158,00 €	104,00 €	120,00 €	126,00 €
64.501,00 € bis	67.000,99 €	176,00 €	188,00 €	197,00 €	146,00 €	158,00 €	166,00 €	110,00 €	126,00 €	132,00 €
67.001,00 € bis	69.500,99 €	185,00 €	196,00 €	206,00 €	153,00 €	165,00 €	173,00 €	115,00 €	132,00 €	138,00 €
69.501,00 € bis	72.000,99 €	193,00 €	205,00 €	215,00 €	160,00 €	172,00 €	181,00 €	121,00 €	138,00 €	145,00 €
72.001,00 € bis	74.500,99 €	202,00 €	214,00 €	224,00 €	167,00 €	179,00 €	188,00 €	126,00 €	144,00 €	151,00 €
74.501,00 € bis	77.000,99 €	211,00 €	223,00 €	234,00 €	173,00 €	186,00 €	195,00 €	132,00 €	150,00 €	157,00 €
77.001,00 € bis	79.500,99 €	219,00 €	232,00 €	243,00 €	180,00 €	193,00 €	203,00 €	138,00 €	156,00 €	164,00 €
79.501,00 € bis	82.000,99 €	228,00 €	241,00 €	252,00 €	187,00 €	200,00 €	210,00 €	143,00 €	162,00 €	170,00 €
82.001,00 € bis	84.500,99 €	237,00 €	249,00 €	261,00 €	194,00 €	207,00 €	217,00 €	149,00 €	168,00 €	176,00 €
84.501,00 € bis	87.000,99 €	245,00 €	258,00 €	270,00 €	201,00 €	214,00 €	225,00 €	154,00 €	174,00 €	183,00 €
87.001,00 € bis	89.500,99 €	254,00 €	267,00 €	280,00 €	208,00 €	221,00 €	232,00 €	160,00 €	180,00 €	189,00 €
89.501,00 € bis	92.000,99 €	263,00 €	276,00 €	289,00 €	215,00 €	228,00 €	240,00 €	165,00 €	186,00 €	195,00 €
ab	92.001,00 €	271,00 €	285,00 €	298,00 €	222,00 €	235,00 €	247,00 €	171,00 €	192,00 €	202,00 €

Anlage 3
Basis 2010 Index bis 2017

lfd. Nr.	Träger	Einrichtung	Krippe ≤ 6h			Krippe > 6h			Kiga ≤ 6h			Kiga > 6h			Hort ≤ 4h			Hort > 4h		
			Kinder	Gewichtung	Kinder	Gewichtung	Kinder	Gewichtung	Kinder	Gewichtung	Kinder	Gewichtung	Kinder	Gewichtung	Kinder	Gewichtung	Kinder	Gewichtung		
1	ASG mbH	Seepferdchen	232,00 €	7,00	1.624,00 €	254,00 €	13,25	3.365,50 €	199,00 €	17,00	3.383,00 €	208,00 €	45,25	9.412,00 €	185,00 €	95,50	17.667,50 €	193,00 €	41,00	7.913,00 €
2	ASG mbH	Sternkinder	337,00 €	3,50	1.179,50 €	355,00 €	22,50	7.987,50 €	307,00 €	13,50	4.144,50 €	316,00 €	71,75	22.673,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
3	ASG mbH	Hort "Flow-Kids"	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	214,00 €	247,25	52.911,50 €	222,00 €	104,75	23.254,50 €
4	Kirchliches Verwaltungsamt Potsdam-Brandenbu	Evang. Kindertagesstätte Auferstehung	281,00 €	2,00	562,00 €	301,00 €	8,50	2.558,50 €	244,00 €	8,75	2.135,00 €	254,00 €	17,75	4.508,50 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
5	AWO	Kita Spatzenhaus	232,00 €	4,25	986,00 €	249,00 €	36,75	9.150,75 €	194,00 €	27,25	5.286,50 €	204,00 €	71,25	14.535,00 €	180,00 €	26,75	4.815,00 €	188,00 €	14,25	2.679,00 €
6	AWO	Hort Rasselbande	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	150,00 €	113,25	16.987,50 €	158,00 €	118,50	18.723,00 €
7	AWO	Hort Nuthesgeister	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	173,00 €	93,75	16.218,75 €	189,00 €	11,00	2.079,00 €
8	AWO	Kita Kinderland	223,00 €	18,25	4.069,75 €	240,00 €	47,00	11.280,00 €	187,00 €	50,75	9.490,25 €	197,00 €	69,75	13.740,75 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
9	AWO	Kita Kinderhafen	202,00 €	15,50	3.131,00 €	220,00 €	59,75	13.145,00 €	168,00 €	49,50	8.316,00 €	178,00 €	81,00	14.418,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
10	AWO	Kita Bergkinder	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	258,00 €	8,25	2.128,50 €	267,00 €	8,75	2.336,25 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
11	AWO	Kita Weberspatzen	255,00 €	5,75	1.466,25 €	272,00 €	12,75	3.468,00 €	222,00 €	4,75	1.054,50 €	230,00 €	30,50	7.015,00 €	208,00 €	84,25	17.524,00 €	216,00 €	104,50	22.572,00 €
12	AWO	Kita Sternschnuppe	238,00 €	4,50	1.071,00 €	259,00 €	47,25	12.237,75 €	204,00 €	25,75	5.253,00 €	214,00 €	69,50	14.873,00 €	190,00 €	23,25	4.417,50 €	199,00 €	30,25	6.019,75 €
13	AWO	Kita Sonnenkinder	449,00 €	2,25	1.010,25 €	466,00 €	38,50	17.941,00 €	413,00 €	5,25	2.168,25 €	422,00 €	76,75	32.388,50 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
14	AWO	Kita Sandscholle	213,00 €	4,25	905,25 €	231,00 €	47,25	10.914,75 €	179,00 €	10,25	1.834,75 €	188,00 €	106,00	19.928,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
15	AWO	Kita Pfiffikus	237,00 €	15,25	3.614,25 €	256,00 €	34,25	8.768,00 €	201,00 €	22,50	4.522,50 €	211,00 €	53,50	11.288,50 €	187,00 €	25,25	4.721,75 €	195,00 €	33,25	6.483,75 €
16	AWO	Kita Wilde Früchtchen	223,00 €	9,50	2.118,50 €	242,00 €	40,75	9.861,50 €	189,00 €	43,75	8.268,75 €	198,00 €	86,25	17.077,50 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
17	AWO	Kita Turmspatzen	395,00 €	4,75	1.876,25 €	411,00 €	21,75	8.939,25 €	364,00 €	4,00	1.456,00 €	373,00 €	7,75	2.890,75 €	352,00 €	77,25	27.192,00 €	359,00 €	38,75	13.911,25 €
18	AWO	Kita Tausendfüßler	457,00 €	7,00	3.199,00 €	473,00 €	43,00	20.339,00 €	424,00 €	16,75	7.102,00 €	433,00 €	73,25	31.717,25 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
19	AWO	Kita Inselmäuse	264,00 €	7,25	1.914,00 €	281,00 €	26,00	7.306,00 €	230,00 €	5,25	1.207,50 €	240,00 €	24,00	5.760,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
20	AWO	Hort Havelsprotten	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	136,00 €	169,00	22.984,00 €	143,00 €	16,00	2.288,00 €
21	AWO	Kita Max und Moritz	405,00 €	3,25	1.316,25 €	426,00 €	20,00	8.520,00 €	370,00 €	9,50	3.515,00 €	380,00 €	43,50	16.530,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
22	Eltern-Initiativ-Kindertagesstätte Butzemannhaus	Kita Butzemannhaus e.V.	291,00 €	2,00	582,00 €	306,00 €	16,75	5.125,50 €	241,00 €	2,25	542,25 €	253,00 €	28,75	7.273,75 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
23	Caritasverband f.d. Erzbistum Berlin e.V.	St. Antonius	245,00 €	4,25	1.041,25 €	266,00 €	8,50	2.261,00 €	207,00 €	14,75	3.053,25 €	217,00 €	45,00	9.765,00 €	192,00 €	0,75	144,00 €	200,00 €	11,25	2.250,00 €
24	Caritasverband f.d. Erzbistum Berlin e.V.	St. Peter und Paul	257,00 €	3,50	899,50 €	272,00 €	9,25	2.516,00 €	218,00 €	20,50	4.469,00 €	227,00 €	33,25	7.547,75 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
25	Diakonisches Werk Potsdam e.V.	Kita Pfingstgemeinde	244,00 €	1,00	244,00 €	256,00 €	9,00	2.304,00 €	209,00 €	9,75	2.037,75 €	217,00 €	26,25	5.696,25 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
26	Diakonisches Werk Potsdam e.V.	Kita Friedenshaus	304,00 €	2,25	684,00 €	319,00 €	14,25	4.545,75 €	273,00 €	9,00	2.457,00 €	281,00 €	59,25	16.649,25 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
27	Diakonisches Werk Potsdam e.V.	Kita St. Nikolai	314,00 €	1,75	549,50 €	329,00 €	6,00	1.974,00 €	284,00 €	10,00	2.840,00 €	292,00 €	12,25	3.577,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
28	Diakonisches Werk Potsdam e.V.	Kita Nuthespatzen	358,00 €	4,50	1.611,00 €	375,00 €	12,25	4.593,75 €	323,00 €	33,50	10.820,50 €	333,00 €	31,75	10.572,75 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
29	Diakonisches Werk Potsdam e.V.	Kita Sonnenblume	265,00 €	10,25	2.716,25 €	282,00 €	32,00	9.024,00 €	233,00 €	20,00	4.660,00 €	242,00 €	61,25	14.822,50 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
30	Diakonisches Werk Potsdam e.V.	Kita Regenbogenland	278,00 €	4,75	1.320,50 €	294,00 €	61,25	18.007,50 €	248,00 €	14,25	3.534,00 €	256,00 €	68,00	17.408,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
31	EJF gemeinnützige Aktiengesellschaft	Waldhaus	214,00 €	0,75	160,50 €	229,00 €	20,00	4.580,00 €	175,00 €	11,75	2.056,25 €	184,00 €	49,50	9.108,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
32	EJF gemeinnützige Aktiengesellschaft	Kita Sonnenland	246,00 €	13,50	3.321,00 €	263,00 €	76,75	20.185,25 €	214,00 €	18,50	3.959,00 €	223,00 €	99,75	22.244,25 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
33	EJF gemeinnützige Aktiengesellschaft	Haus Sonnenland/Knobelsdorffstr. 7	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	197,00 €	10,00	1.970,00 €	205,00 €	20,00	4.100,00 €	183,00 €	59,75	10.934,25 €	191,00 €	61,25	11.698,75 €
34	EJF gemeinnützige Aktiengesellschaft	Entdeckerland	249,00 €	7,00	1.743,00 €	266,00 €	26,25	6.982,50 €	214,00 €	6,75	1.444,50 €	223,00 €	61,50	13.714,50 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
35	EJF gemeinnützige Aktiengesellschaft	Clara Zetkin	206,00 €	2,25	463,50 €	219,00 €	26,00	5.694,00 €	165,00 €	16,25	2.681,25 €	175,00 €	53,50	9.362,50 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
36	EJF gemeinnützige Aktiengesellschaft	Am Kanal	264,00 €	2,00	528,00 €	281,00 €	22,00	6.182,00 €	231,00 €	3,75	866,25 €	240,00 €	40,25	9.660,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
37	EJF gemeinnützige Aktiengesellschaft	Am Heiligen See	205,00 €	4,25	871,25 €	223,00 €	21,00	4.683,00 €	171,00 €	20,25	3.462,75 €	181,00 €	75,25	13.620,25 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
38	Spielhaus e.V.	Spielhaus	230,00 €	2,25	517,50 €	252,00 €	10,00	2.520,00 €	190,00 €	13,75	2.612,50 €	201,00 €	46,00	9.246,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
39	Elternverein "Zwergenland" e.V.	Zwergenland und Nimmerland	- €	0,00	- €	293,00 €	22,50	6.592,50 €	- €	0,00	240,00 €	42,50	10.200,00 €	212,00 €	1,75	371,00 €	222,00 €	32,50	7.215,00 €	
40	Rappelkiste e.V.	Kinderladen Rappelkiste	263,00 €	5,75	1.512,25 €	- €	0,00	- €	228,00 €	20,75	4.731,00 €	236,00 €	3,50	826,00 €	214,00 €	34,50	7.383,00 €	- €	0,00	- €
41	Erziehungs- und Bildungswege gGmbH	Kids Company	264,00 €	1,50	396,00 €	280,00 €	19,25	5.390,00 €	227,00 €	9,00	2.043,00 €	236,00 €	41,25	9.735,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
42	Erziehungs- und Bildungswege gGmbH	Firlefanz	296,00 €	3,75	1.110,00 €	314,00 €	12,00	3.768,00 €	263,00 €	7,50	1.972,50 €	272,00 €	30,50	8.296,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
43	Erziehungs- und Bildungswege gGmbH	Kita Neunmalklug	283,00 €	4,25	1.202,75 €	297,00 €	33,50	9.949,50 €	251,00 €	17,75	4.455,25 €	259,00 €	29,50	7.640,50 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
44	Evang. Erlösergemeinde Potsdam über KVA Po	Evang. Kita der Erlösergemeinde Potsd	238,00 €	3,00	714,00 €	262,00 €	6,00	1.572,00 €	204,00 €	14,00	2.856,00 €	214,00 €	41,00	8.774,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
45	Evang. Kirchengemeinde Heilig Kreuz über KVA	Evang. Kita Heilig Kreuz	254,00 €	0,50	127,00 €	271,00 €	10,00	2.710,00 €	214,00 €	9,75	2.086,50 €	224,00 €	24,75	5.544,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
46	Freie Schule Potsdam e.V.	Hort der Freien Schule Potsdam	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	147,00 €	36,75	5.402,25 €	156,00 €	44,50	6.942,00 €
47	Waldorfschule Potsdam	Kita der Waldorfschule Potsdam	189,00 €	1,75	330,75 €	212,00 €	2,50	530,00 €	155,00 €	18,50	2.867,50 €	165,00 €	27,25	4.496,25 €	141,00 €	73,25	10.328,25 €	149,00 €	16,75	2.495,75 €
48	Fröbel Potsdam gGmbH	Kindergarten "Sternchen"	178,00 €	9,50	1.691,00 €	196,00 €	48,75	9.555,00 €	148,00 €	20,00	2.960,00 €	157,00 €	95,00	14.915,00 €	136,00 €	30,50	4.148,00 €	143,00 €	53,25	7.614,75 €
49	Fröbel Potsdam gGmbH	Kindergarten "Sausewind"	191,00 €	5,25	1.002,75 €	209,00 €	38,75	8.098,75 €	158,00 €	8,25	1.303,50 €	167,00 €	55,75	9.310,25 €	144,00 €	83,25	11.988,00 €	152,00 €	52,75	8.018,00 €
50	Fröbel Potsdam gGmbH	Kindergarten am Filmpark	261,00 €	3,67	957,87 €	275														

88	Montessori-Haus "Starke Kinder" e.V.	Montessori-Haus "Starke Kinder"	244,00 €	1,75	427,00 €	258,00 €	9,25	2.386,50 €	216,00 €	14,50	3.132,00 €	223,00 €	17,25	3.846,75 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
89	MUG Brandenburg e.V.	Babelsberger Kindertraum	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	318,00 €	35,00	11.130,00 €
90	Verein Oberlinhaus	Oberlin Kindertagesstätte Eiche	351,00 €	5,50	1.930,50 €	366,00 €	22,50	8.235,00 €	325,00 €	13,50	4.387,50 €	332,00 €	9,75	3.237,00 €	314,00 €	42,00	13.188,00 €	320,00 €	22,00	7.040,00 €
91	Verein Oberlinhaus	Oberlinkrippe	268,00 €	7,00	1.876,00 €	282,00 €	55,00	15.510,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
92	Verein Oberlinhaus	Integrations-Kindergarten	257,00 €	2,00	514,00 €	271,00 €	7,50	2.032,50 €	229,00 €	16,75	3.835,75 €	236,00 €	55,25	13.039,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
93	Paritätische Kindertagesstätten gGmbH	Kita Sonnenschein	210,00 €	13,00	2.730,00 €	229,00 €	50,75	11.621,75 €	172,00 €	39,00	6.708,00 €	183,00 €	96,25	17.613,75 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
94	Potsdamer Betreuungshilfe e.V.	Kita Löwenzahn	185,00 €	7,00	1.295,00 €	205,00 €	34,50	7.072,50 €	151,00 €	19,75	2.982,25 €	161,00 €	53,00	8.533,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
95	Stiftung SPI NL Brandenburg	Die Buntstifte	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	916,00 €	5,50	5.038,00 €	922,00 €	10,50	9.681,00 €
96	Elterninitiative	Haus "Sonnenschein" e.V.	251,00 €	2,00	502,00 €	272,00 €	14,00	3.808,00 €	213,00 €	7,00	1.491,00 €	224,00 €	21,00	4.704,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
97	Treffpunkt Fahrland e.V.	Kita Fahrländer Landmäuse	210,00 €	1,75	367,50 €	227,00 €	10,50	2.383,50 €	169,00 €	25,25	4.267,25 €	180,00 €	43,00	7.740,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
98	Treffpunkt Fahrland e.V.	Hort an der Regenbogenschule Fahrlar	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	106,00 €	80,08	8.488,48 €	114,00 €	25,92	2.954,88 €
99	Frauen in der Lebensmitte e.V.	Kita "Pittiplatsch"	283,00 €	1,75	495,25 €	299,00 €	6,50	1.943,50 €	253,00 €	0,75	189,75 €	260,00 €	19,00	4.940,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
100	Frauen in der Lebensmitte e.V.	Kita "Fridolin"	350,00 €	13,33	4.665,50 €	368,00 €	13,67	5.030,56 €	321,00 €	13,33	4.278,93 €	329,00 €	19,67	6.471,43 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
101	VSB Kinder- und Jugendhilfe gGmbH	Kita Zauberwald	218,00 €	11,50	2.507,00 €	235,00 €	72,17	16.959,95 €	184,00 €	38,33	7.052,72 €	193,00 €	70,58	13.621,94 €	171,00 €	34,50	5.899,50 €	179,00 €	29,58	5.294,82 €
102	LSB SportService Brandenburg gGmbH	Kita Zauberstern	432,00 €	5,00	2.160,00 €	450,00 €	36,50	16.425,00 €	396,00 €	18,00	7.128,00 €	405,00 €	87,25	35.336,25 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
103	Spatzennest e.V.	Hort Traumzauberbaum	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	192,00 €	109,00	20.928,00 €	199,00 €	21,75	4.328,25 €
104	Die Kinderwelt GmbH	Kita Farbenspiel	307,00 €	7,00	2.149,00 €	324,00 €	31,58	10.231,92 €	272,00 €	7,75	2.108,00 €	281,00 €	15,25	4.285,25 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
105	Hoffbauer gGmbH	Evangelische Grundschule Babelsberg	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	122,00 €	275,50	33.611,00 €	- €	0,00	- €
106	Internationaler Bund	Hort an der GS 11	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	440,00 €	5,00	2.200,00 €	448,00 €	6,00	2.688,00 €
107	JOB-SpielWerk gGmbH	Kichererbsen	- €	0,00	- €	264,00 €	0,67	176,88 €	220,00 €	0,50	110,00 €	228,00 €	3,67	836,76 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
108	LSB SportService Brandenburg gGmbH	KiGa Schulplatz 1	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	211,00 €	18,75	3.956,25 €	220,00 €	37,50	8.250,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
109	Independent Living Potsdam gGmbH	Kita/Hort Bornstedter Feld	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	141,00 €	2,00	282,00 €	152,00 €	12,50	1.900,00 €	125,00 €	121,75	15.218,75 €	133,00 €	154,75	20.581,75 €
110	Die Kinderwelt GmbH	Kita Kinderspiel	229,00 €	1,50	343,50 €	245,00 €	3,25	796,25 €	196,00 €	7,25	1.421,00 €	204,00 €	14,50	2.958,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
111	Fröbel Potsdam gGmbH	Kita Sprinfrosch	407,00 €	6,83	2.779,81 €	421,00 €	10,50	4.420,50 €	378,00 €	3,75	1.417,50 €	385,00 €	3,17	1.220,45 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
112	LSB SportService Brandenburg gGmbH	Kita Königskinder	417,00 €	15,50	6.463,50 €	435,00 €	46,25	20.118,75 €	383,00 €	23,50	9.000,50 €	391,00 €	38,50	15.053,50 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
113	MITRA bilinguale Kindergärten gemeinützige Gm	Stadt der Meister	264,00 €	3,25	858,00 €	282,00 €	10,50	2.961,00 €	223,00 €	8,50	1.895,50 €	231,00 €	30,50	7.045,50 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €
Summe				449,08	121.515,61 €		2.058,01	585.532,63 €		1.380,58	306.419,29 €		3.839,67	900.419,75 €		3.109,49	531.668,36 €		1.963,83	377.417,83 €
Gewichteter Höchstsatz				270,59 €		284,51 €		221,95 €		234,50 €		170,98 €		192,18 €						

Anlage 4

Begründung

**Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung
für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten
in der Landeshauptstadt Potsdam zum 01.08.2018**

Ausgangssituation

Allgemein

Das bisher gültige Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg führt bezüglich der Berechnung der Höchstbeiträge und anzusetzenden Kosten in einer Vielzahl von Kommunen zu Unsicherheiten und Auseinandersetzungen um die Satzungen bzw. Elternbeitragsordnungen.

Auch gegen die aktuell gültige Elternbeitragsatzung der Landeshauptstadt Potsdam wurde vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg durch die AWO Kinder- und Jugendhilfe Potsdam gGmbH ein Normenkontrollantrag gestellt.

Auf Grundlage der Änderung des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg und der neuen gesetzlichen Vorgaben legt die Landeshauptstadt Potsdam eine Neukalkulation der Höchstbeiträge und damit verbunden Empfehlungen für eine Elternbeitragsordnung vor, die ab dem 01.08.2018 gültig sein soll.

Zum Zwecke der Abstimmung und Transparenz im Arbeitsprozess wurde eine AG Elternbeitragsordnung gegründet, der neben der Verwaltung, Vertreter/-innen der Träger der Einrichtungen Mitglieder des Elternbeirats und Vertreter/-innen aller Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung angehören. Durch die Verwaltung und durch die Träger wurde jeweils externer juristischer Sachverstand hinzugezogen.

Grundlagen der Beitragsberechnung

Betriebskostenabrechnungen Basis 2010 Index bis 2017

Ausgangspunkt ist eine Berechnung des möglichen Höchstbeitrages auf der Grundlage des letzten Jahres mit vollständig abgerechneten Betriebskostenabrechnungen (BKA). Dies ist das Jahr 2010. In den Folgejahren ist aufgrund von Tiefenprüfungen und rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen der Landeshauptstadt Potsdam und den Trägern der Einrichtungen kein Jahr mit vollständig abgerechneten BKA vorhanden.

Die ermittelten Höchstbeiträge wurden getrennt nach Personal- und Sachkosten anhand der Tarifentwicklung SuE TvöD und des Verbraucherpreisindex analog der nachfolgenden Tabellen indexiert.

Entgelterhöhungen der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE) von 2011 bis 2017 (Veränderung gegenüber dem Vorjahr), anwendbar auf die Kostenart des Zuschussbereiches 1		Inflationsrate in Deutschland von 2011 bis 2017 (Veränderung des Verbraucherpreisindex gegenüber dem Vorjahr), anwendbar auf die Kostenarten der Zuschussbereiche 2 und 3	
Jahr	Entgelterhöhungen *	Jahr	Inflationsrate
2011	1,10%	2011	2,10%
2012	3,10%	2012	2,00%
2013	1,40%	2013	1,50%
2014	1,40%	2014	0,90%
2015	3,03%	2015	0,30%
2016	2,67%	2016	0,50%
2017	2,35%	2017	1,80%

* Die jeweiligen Entgelterhöhungen galten ab unterschiedlichen Monaten in den verschiedenen Jahren und wurden hier anteilig berücksichtigt.

Chronik der Entgelterhöhungen im TVöD SuE

(Quellen: www.oeffentlicher-dienst.info und www.oeffentlichen-dienst.de)

Die Inflationsrate errechnet sich aus dem Preis eines durch das Statistische Bundesamt definierten Produktwarenkorbs. (Quelle: www.statista.com)

In der Landeshauptstadt Potsdam wurden in den Jahren 2011 bis 2017 weitere 24 Einrichtungen eröffnet. Für die Kalkulation wurden 11 Einrichtungen mit hinzugezogen, für die bereits eine geprüfte Betriebskostenabrechnung vorliegt.

Höchstbeiträge

In der **Anlage 3** sind die ermittelten Höchstbeiträge je Einrichtung unter Berücksichtigung der Anzahl der Kinder in den jeweiligen Einrichtungen dargestellt und im Ergebnis gewichtet. Der Weg zur Berechnung wird in **Anlage 5** dargestellt.

Vergleich des Höchstbeitrages mit den anderen kreisfreien Städten

Der Quervergleich zu den anderen kreisfreien Städten zeigt, dass in Frankfurt/Oder und Brandenburg a.d. Havel, wo ebenfalls die pädagogischen Kosten nach § 16 Abs. 2 KitaG entsprechend der vorherrschenden Rechtsprechung abgezogen werden, zu ähnlichen Beitragshöhen kommen.

Alle vier kreisfreien Städte kalkulieren derzeit die Kosten für Gebäude und Grundstück nach § 16 Abs. 3 KitaG in die Umlage an die Eltern mit ein.

Betreuungsbereich	Krippe ≤ 6h	Krippe > 6h	Kiga ≤ 6h	Kiga > 6h	Hort ≤ 4h	Hort > 4h	Bemerkung
kreisfr. Stadt							
Potsdam 01.01.2016 (alt)	476,00 EUR	555,00 EUR	293,00 EUR	330,00 EUR	222,00 EUR	237,00 EUR	mit päd. Personal
Cottbus	377,00 EUR	408,00 EUR	377,00 EUR	408,00 EUR	214,00 EUR	245,00 EUR	mit päd.Personal
Brandenburg a.d. Havel	220,05 EUR	308,03 EUR	188,81 EUR	268,58 EUR	141,88 EUR	214,83 EUR	ohne päd. Personal
Frankfurt/Oder	273,00 EUR	302,00 EUR	218,00 EUR	233,00 EUR	158,00 EUR	165,00 EUR	ohne päd. Personal
Potsdam 01.08.2018	271,00 EUR	285,00 EUR	222,00 EUR	235,00 EUR	171,00 EUR	192,00 EUR	ohne päd. Personal

Abb: Höchstsätze der kreisfreien Städte im Vergleich

Der Vergleich zeigt die Auswirkung der Kalkulationssystematik, die sich im Wesentlichen aus den zwei Kostenblöcken für pädagogisches Personal nach § 16 Abs. 2 KitaG und für Grundstücks- und Gebäudekosten nach § 16 Abs. 3 KitaG zusammensetzt.

Zur Abzugsfähigkeit von § 16 Abs. 3 KitaG

Seitens des Kita-Elternbeirates der Landeshauptstadt Potsdam wird die Forderung erhoben, dass die Kosten für Gebäudebewirtschaftung nach § 16 Abs. 3 KitaG ebenfalls von den Platzkosten abgezogen werden.

Die Landeshauptstadt Potsdam hat in den Gesprächen in der AG Elternbeitragsordnung darauf verwiesen, dass es gängige Rechtspraxis im Land Brandenburg ist, dass die Kosten für die Bereitstellung, Bewirtschaftung und Erhaltung von Grundstück und Gebäude in die Beitragskalkulation einfließen. So verfahren nicht nur die kreisfreien Städte, sondern auch kreisangehörige Gemeinden.

Es wäre von Vorteil gewesen, wenn der Landesgesetzgeber die aktuelle Novellierung genutzt hätte, um hier endgültige Klarheit zu schaffen.

Diese Klarstellung wird jedoch durch den Gesetzgeber voraussichtlich nicht hergestellt. Lediglich in der Begründung zum neuen KitaG wird ausgeführt, dass Leistungen der Gemeinde nach dem §16 Abs. 3 KitaG nicht zwingend in Abzug gebracht werden müssen. Es läge, wenn, dann in der Entscheidungsbefugnis der Stadtverordnetenversammlung einer Gemeinde, dies freiwillig zu tun. Damit zusammenhängende juristische Klärungen bleiben abzuwarten.

Mindestbeitrag

Beim Mindestkostenbeitrag wird sich an der so genannten häuslichen Ersparnis orientiert. Die Ermittlung erfolgt auf der Basis der Regelbedarfe nach § 28 SGB XII. Hierzu werden die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Versorgung und die so genannte Gesundheitspflege für Kinder von 0 bis 6 Jahre und von 7 bis 14 Lebensjahre herangezogen.

Im Ergebnis würden, wenn die Landeshauptstadt Potsdam diesem Rechenmodell folgen würde, auch bei allen Beitragszahlern unterhalb der Sozialhilfegrenze Beitragsansprüche entstehen. Die Höhe lässt sich anhand der nachfolgenden Tabelle ablesen.

Betreuungszeit	Krippe	Kita	Hort
6h	14,00 EUR	14,00 EUR	8,00 EUR
8h	19,00 EUR	19,00 EUR	12,00 EUR
10h	19,00 EUR	19,00 EUR	16,00 EUR

Quelle: AG 17, Kompendium Kita-Beiträge im Land Brandenburg, S. 48

Es wird vorgeschlagen, auch zukünftig unterhalb eines Bruttoeinkommens von 22.000 EUR keine Beiträge zu erheben, die der häuslichen Ersparnis entsprechen würden. Dies führt in dieser Einkommensgruppe zu weitgehenden Entlastungen. Ab 22.001 EUR wird dann ein Mindestbeitrag erhoben, der sich an der doppelten Höhe der häuslichen Ersparnis orientiert.

Zusätzlich gilt der Grundsatz, dass niemand schlechter gestellt werden soll als in der bisher geltenden Beitragstabelle.

Untere Einkommensgrenze

In der Vorlage zur Kita-Satzung 2016 wurde die Einkommensgrenze nicht nach § 85 SGB VIII geprüft. Der Vorlage der Verwaltung lag eine familienpolitisch angemessene Entlastung

durch die Beitragsfreiheitsgrenze in Höhe von 17.000,99 EUR zu Grunde. Diese wurde wie folgt berechnet:

	Monat	Jahr	
Regelsatz Haushaltsvorstand	399 EUR	4.788 EUR	gemäß Regelbedarfsstufenfortschreibungs- verordnung 2015 vom 14.10.2014 (Stufe 1)
Regelsatz Ehegatte/Lebenspartner	360 EUR	4.320 EUR	gemäß Regelbedarfsstufenfortschreibungs- verordnung 2015 vom 14.10.2014 (Stufe 2)
Regelsatz Kind bis 6 Jahre	234 EUR	2.808 EUR	gemäß Regelbedarfsstufenfortschreibungs- verordnung 2015 vom 14.10.2014 (Stufe 3)
Kosten der Unterkunft	350 EUR	4.200 EUR	Ansatz 2015 Durchschnitt im SGB II pro Bedarfsgemeinschaft
Teilhabe	70 EUR	840 EUR	Betrag, der den Einschnitt bei Teilhabe am gesellschaftlichen Leben etwas minimieren soll
Summe	1.413 EUR	16.956 EUR	
Summe gerundet		17.000 EUR	

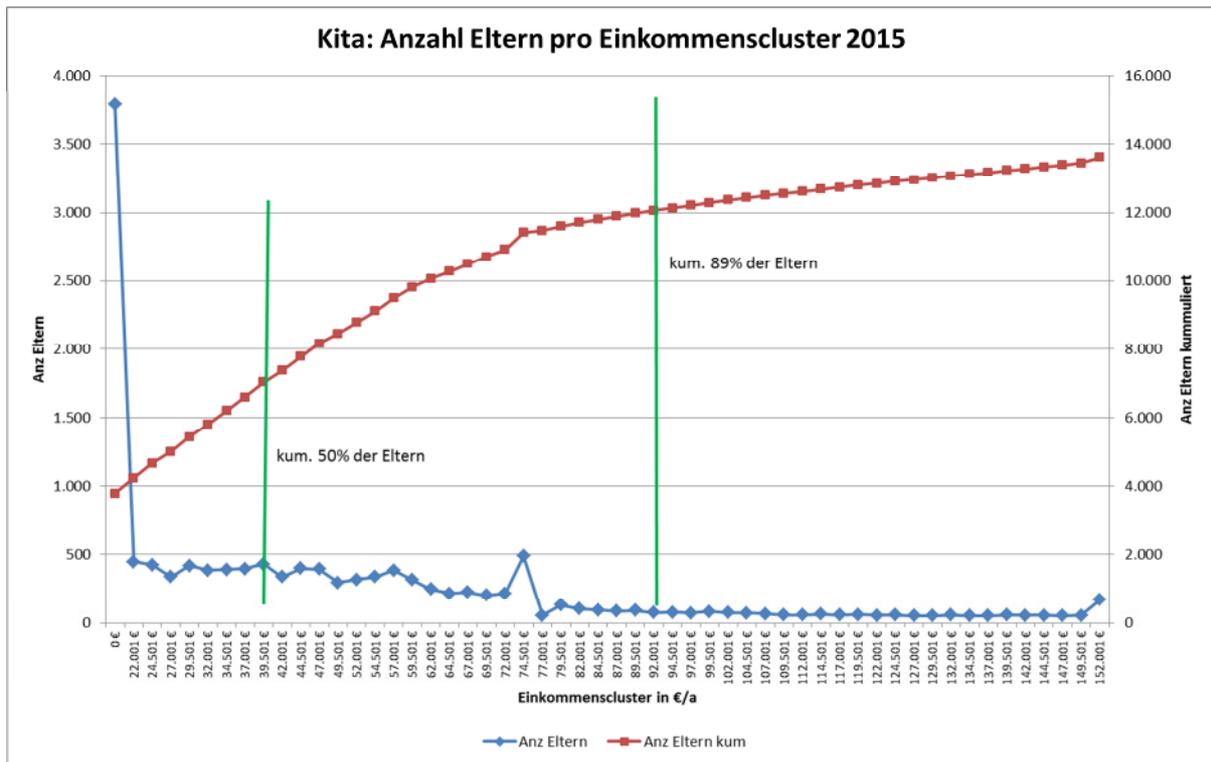
Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wurde diese Grenze auf 22.000 EUR /a angehoben.

Es wird noch einmal darauf verwiesen, dass durch die Rechtsprechung anerkannt ist, dass auch Beziehende von Sozialleistungen in Höhe der häuslichen Ersparnis an den Kosten beteiligt werden können. Aus sozialen Erwägungen wird weiterhin auf diese Erhebung verzichtet. Es wird der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagen, erneut eine Beitragsfreiheitsgrenze festzulegen, unter der kein Beitrag erhoben wird. Diese soll weiterhin bei einem Bruttoeinkommen von 22.000 EUR zur Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung liegen.

Obere Einkommensgrenze (Einkommenshöchstgrenze)

Die Festlegung der jährlichen Einkommenshöchstgrenze erfolgte 2015 bei 149.501 EUR (vorher 77.000 EUR). Als Begründung wurde angegeben, dass spätestens ab dieser Beitragsgruppe der administrative Aufwand für die Erhebung der Elternbeiträge im Vergleich zu der aus der Trägerabfrage eruierten mengenmäßigen Besetzung dieser Beitragsgruppe nicht mehr vertretbar ist.

Legt man die Verteilung der Beitragszahlenden in der Landeshauptstadt Potsdam aus der letzten Erhebung zu Grunde, lässt sich auch eine frühere Kappung als Einkommensgrenze ableiten, wenn man nicht allein den Aufwand der Verwaltung, sondern eine hinreichende Differenzierung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit heranzieht.



Das durchschnittliche Bruttojahresgehalt in Potsdam liegt etwa 9 Prozent über den Werten der anderen kreisfreien Städte im Land Brandenburg.

Kreisfreie Stadt	Bruttojahresgehalt
Cottbus	28.439 EUR
Frankfurt/Oder	28.772 EUR
Brandenburg a.d.Havel	28.706 EUR
Potsdam	31.326 EUR

Durchschnittliches Jahresbruttogehalt der kreisfreien Städte 2016, <https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/pms/2018/18-05-02.pdf>

Dies rechtfertigt auch beim Höchstbetrag einen höheren Wert, der im Vergleich zu den Höchstsätzen der anderen kreisfreien Städte im Land Brandenburg 9 Prozent höher liegt.

Dadurch würde jedoch der Anstieg der Kurve im mittleren Einkommen deutlich höher werden (steilerer Verlauf), was im Sinne einer sozialverträglichen Staffelung nicht gewollt ist.

Staffelung nach den Betreuungszeiten

Bei der Staffelung der Betreuungszeiten ist zu beachten, dass der Gesetzgeber im Land lediglich zwischen Betreuungszeiten unter 6 Stunden und über 6 Stunden unterscheidet. (Hort unter und über 4 Stunden)

Unabweisbar ist jedoch, dass der Aufwand an Personal- und Betriebskosten bei einer Betreuungszeit von 4 bzw. 6 Stunden im Verhältnis zu einer Betreuung von 6 bzw. 8 Stunden höher ist. Um die dritte Betreuungsstufe abzubilden, behelfen sich die kreisfreien Städte, indem sie auf die längere Betreuungszeit jeweils einen prozentualen Aufschlag nehmen. Dieser liegt in Brandenburg pauschal bei 10 Prozent und in Frankfurt/Oder bei 5 Prozent der Platzkosten von mehr als 6 Stunden.

Mit dem Beschluss „Verbesserung der Betreuungsqualität bei Betreuungszeiten über 8 Stunden täglich in Potsdamer Kitas“ (DS 17/SVV/0848), hat die Stadtverordnetenversammlung gleichzeitig erstmalig eine Grundlage für die Berechnung der Betreuungsstufe (lange Betreuungszeit) beschlossen, die nunmehr für Krippe und KiGa Grundlage der Berechnung ist. Um auch für den Bereich Hort den Mehraufwand abzubilden, wurde wie in den anderen Städten auf einen prozentualen Aufschlag zurückgegriffen, da der o.g. Beschluss keine Regelung für den Bereich Hort vorgibt.

Staffelungsverlauf

Zur Ausgestaltung des Staffelungsverlaufs macht der Gesetzgeber in §17 KitaG keine Vorgaben. Somit kann die Beitragsbelastung der verschiedenen Einkommensgruppen durch eine annähernd lineare Staffelung, aber auch durch eine degressive bzw. progressive prozentuale Verteilung auf die Einkommen erfolgen.

Durch eine lineare Staffelung wird eine der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragsverpflichteten angemessene Verteilung vorgenommen.

Hinsichtlich der Staffelungsstufen ist der Träger der Einrichtung weitestgehend frei in der Gestaltung, soweit insgesamt und innerhalb der Stufen der allgemeine Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG eingehalten wird. Dies wird durch die gewählte Gliederung der Staffelungsstufen erreicht.

Im Vergleich zu den bisherigen Elternbeitragsordnungen, wird mit dieser Empfehlung von einem degressiven Verlauf zu einem linearen Verlauf gewechselt. Ein linearer Verlauf wird für sozial verträglicher gehalten.

Beitragsfreies Kita-Jahr

Das durch das Land Brandenburg beschlossene beitragsfreie (letzte) Kita-Jahr wird sich voraussichtlich haushaltsneutral darstellen, da hier das Land an die Städte und Gemeinden einen Ausgleich der entfallenen Erträge in den Kita-Einrichtungen (in der LHP bei den Trägern) zahlt. Das Land Brandenburg wird für alle betroffenen Kinder eine Erstattungspauschale von 125,00 EUR/Monat an die Kommune zahlen.

Mit der Annahme, dass bei 6.000 Kita-Kindern ungefähr ein Drittel im letzten, beitragsfreien Jahr sind, muss von ungefähr 2.000 Fällen ausgegangen werden.

Dies bedeutet, dass das Land für 2.000 Kinder eine Erstattungspauschale von 125,00 EUR pro Monat bezahlt. Für das Haushaltsjahr 2018 sind von 08 - 12/2018 fünf Monate zu berücksichtigen.

Damit wird die Landeshauptstadt Potsdam für 2.000 Kinder eine Erstattungspauschale von 125,00 EUR für 5 Monate erhalten. Dies macht für das Haushaltsjahr 2018 einen Erstattungsbetrag von 1.250.000 EUR.

Dies entspricht dem Betrag, der an die Träger auf Grund des Ausfalls der Elternbeiträge gezahlt werden muss.

Für die Folgejahre handelt es sich dann jeweils um volle 12 Monate. Dies entspricht dann 3 Mio. EUR pro Jahr (bei 2.000 Kindern mal 125,00 EUR Erstattungspauschale vom Land mal 12 Monate).

Vorgehensweise bei Ermittlung der Platzkosten von Kindertagesstätten in der Landeshauptstadt Potsdam auf der Grundlage bestandskräftiger Bescheide über die Zuschüsse zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten für das Jahr 2010

Vorbemerkungen:

Die Platzkosten wurden auf der Grundlage angemessener Personal- und Sachkosten (§ 15 Abs. 1 KitaG) des Jahres 2010 ermittelt.

Angemessen sind diejenigen notwendigen und erforderlichen Kosten, die unabwendbar mit dem rechtmäßigen Betrieb einer Kindertagesstätte verbunden sind. Die Feststellung, welche Kosten notwendig und erforderlich sind, erfolgt im Rahmen der Prüfung der Betriebskostenabrechnungen der Kindertagesstätten, die sich im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Potsdam befinden. Die Betriebskostenabrechnungen werden durch die freien Träger der Kindertagesstätten beim Jugendamt eingereicht und dort geprüft. Nach erfolgter Prüfung werden die Zuschüsse für die Kindertagesstätte durch das Jugendamt in Form eines Bescheides endgültig festgesetzt.

Stand heute ist das Betriebskostenjahr 2010 (01.01.2010 bis 31.12.2010) das letzte Jahr, für das für alle damaligen 101 Kindertagesstätten bestandskräftige Bescheide über die Zuschüsse zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten vorliegen (lediglich für die Kindertagesstätte „Flotowkids“ des Trägers ASG mbH ist noch ein Verfahren beim Verwaltungsgericht Potsdam anhängig). Mit der Folge, dass Grundlage für die Ermittlung der Platzkosten die bestandskräftigen Bescheide über die Zuschüsse zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten für da Jahr 2010 sind.

Hinweis: Dem Träger Frauen in der Lebensmitte e. V. wurden in Rahmen der BKA 2010 für die Kindertagesstätte „Kinderhaus Fridolin“ zur Abwendung der Insolvenz einmalig rd. 256.000,00 € anerkannt. Die BKA 2010 ist für die Platzkostenermittlung um diesen Sondereffekt bereinigt worden.

Platzkostenermittlung für jede Kindertagesstätte

Aus dem bestandskräftigen Bescheid über die Zuschüsse zu Betriebskosten der Kindertagesstätte wurden alle Betriebskostenbestandteile aller Betriebskostenbereiche (d. h. alle Personal- und Sachkosten) addiert.

Zur Ermittlung der Kosten für das notwendige pädagogische Personal (NPP) inklusive Leitung wurde zum Zuschussbereich 1 (86,3%, 85,2% bzw. 84% der Kosten des NPP) der Teil der Kosten addiert, der in unserer Abrechnungssystematik durch Elternbeiträge gedeckt ist (13,7%, 14,8% bzw. 16%). Im Ergebnis erhält man 100% der Kosten für das NPP inklusive Leitung. Im Auswertungsblatt „Gebührenkalkulation“ für die einzelne Kindertagesstätte sind diese Kosten unter dem Begriff „ZB 1 (pädagogisches Personal)“ erfasst.

Hinzu kommen die Sachkosten aus dem Zuschussbereich 2 und dem Zuschussbereich 3 zuzüglich Sonderbedarf und Qualitätssicherung.

Erträge für das Mittagessen (Essengeld der Eltern für die ersparten Eigenaufwendungen) und sächliche Aufwendungen der Kindertagesstätte für das Mittagessen

(Lebensmitteleinsatz) bleiben grundsätzlich bei unserer Abrechnungssystematik der Betriebskosten außen vor und tauchen als Kostenpositionen in keiner BKA auf.

Abzug der institutionellen Förderung gem. § 16 Abs. 2 KitaG (Anlage: II. Ansatzfähige Kosten):

Aus dem bestandskräftigen Bescheid 2010 wurden die Kosten für das notwendige pädagogische Personal (NPP) der drei Betreuungsbereiche Krippe, Kindergarten und Hort zuzüglich Leitung ermittelt. Von diesen 4 Beträgen wurde die institutionelle Förderung gem. § 16 Abs. 2 KitaG abgezogen. Die institutionelle Förderung betrug 2010:

Krippe: 84% bis 30.09.2010, 86,3% ab 01.10.2010
Kindergarten: 84% bis 30.09.2010, 85,2% ab 01.10.2010
Hort: 84%
Leitung: 84%

Im Ergebnis verbleiben die nicht durch die institutionelle Förderung gedeckten ansatzfähigen Kosten für das NPP und die Leitung.

Aufteilung der ansatzfähigen Personal- und Sachkosten auf die Betreuungsbereiche:

Die Personalkosten wurden auf der Grundlage der bezuschussten Stellen auf die Mindestbetreuung und die längere Betreuung der drei Betreuungsformen verteilt. Dazu musste in einem ersten Schritt für jede Betreuungsform das Verhältnis zwischen der Mindestbetreuung und der längeren Betreuung aufgrund der Soll-Stellen (abgeleitet aus den Ist-Kindern) ermittelt werden. Anschließend wurde dieses Verhältnis angewandt, um die bezuschussten Stellen der drei Betreuungsbereiche auf die Mindestbetreuung und die längere Betreuung aufzuteilen. Der Leitungsanteil wurde auf der Grundlage der Ist-Kinder aufgeteilt. Im Ergebnis erhält man den Stellenbedarf.

(Anmerkung: Die Kinderzahlen und Stellenbedarfe für Förderhorte (2 Einrichtungen: „Förderhort“ und „Nuthegeister“) sind beim Hort abgebildet) und stammen aus den jeweiligen BKA und den dort für den Förderhort hinterlegten Betreuungsschlüsseln und ermittelten bezuschussten Stellen. Die hier genannten Personalschlüssel für den Hort (0,6/15 bzw. 08/15) passen nicht zum Förderhort; sind hier aber unerheblich, da sie ohnehin keine Berechnungsgrundlage sind (diese Angaben werden alle aus der BKA übernommen).

Die ansatzfähigen Personalkosten wurden nun durch den Stellenbedarf dividiert. Das Jahresgehalt pro Stelle wurde dann über den Stellenbedarf auf die Mindestbetreuung und die längere Betreuung der drei Betreuungsformen verteilt.

Für die Ermittlung der Platzkosten pro Jahr wurde dieser Wert durch die jeweilige Anzahl der Ist-Kinder dividiert.

Die Sachkosten wurden auf der Grundlage der Ist-Kinder auf die Mindestbetreuung und die längere Betreuung der drei Betreuungsformen verteilt. Für die Ermittlung der Platzkosten pro Jahr wurde dieser Wert durch die jeweilige Anzahl der Ist-Kinder dividiert.

Personalkosten und Sachkosten ergeben die Platzkosten/Jahr bzw. die Platzkosten/Monat für die Mindestbetreuung und die längere Betreuung der drei Betreuungsformen.

Gewichteter Höchstsatz:

Auf der Grundlage der Ist-Kinder wurde für die Mindestbetreuung und die längere Betreuung der drei Betreuungsformen der jeweilige gewichtete Höchstsatz ermittelt. Dieser beträgt für:

Krippe bis 6h: 234,25 €

Krippe über 6h:	247,90 €
Kindergarten bis 6h:	195,54 €
Kindergarten über 6h:	206,68 €
Hort bis 4h:	160,25 €
Hort über 4h:	177,61 €

Die ermittelten Höchstbeiträge wurden getrennt nach Personal- und Sachkosten anhand der Tarifentwicklung SuE TvöD und des Verbraucherpreisindex analog der nachfolgenden Tabellen indiziert.

Entgelterhöhungen der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE) von 2011 bis 2017 (Veränderung gegenüber dem Vorjahr), anwendbar auf die Kostenart des Zuschussbereiches 1		Inflationsrate in Deutschland von 2011 bis 2017 (Veränderung des Verbraucherpreisindex gegenüber dem Vorjahr), anwendbar auf die Kostenarten der Zuschussbereiche 2 und 3	
Jahr	Entgelterhöhungen *	Jahr	Inflationsrate
2011	1,10%	2011	2,10%
2012	3,10%	2012	2,00%
2013	1,40%	2013	1,50%
2014	1,40%	2014	0,90%
2015	3,03%	2015	0,30%
2016	2,67%	2016	0,50%
2017	2,35%	2017	1,80%

* Die jeweiligen Entgelterhöhungen galten ab unterschiedlichen Monaten in den verschiedenen Jahren und wurden hier anteilig berücksichtigt.

Chronik der Entgelterhöhungen im TVöD SuE

(Quellen: www.oeffentlicher-dienst.info und www.oeffentlichen-dienst.de)

Die Inflationsrate errechnet sich aus dem Preis eines durch das Statistische Bundesamt definierten Produktwarenkörpers. (Quelle: www.statista.com)

Im Ergebnis verändern sich die Höchstbeiträge wie folgt:

Krippe bis 6h:	260,39 €
Krippe über 6h:	276,43 €
Kindergarten bis 6h:	216,26 €
Kindergarten über 6h:	228,96 €
Hort bis 4h:	176,93 €
Hort über 4h:	196,38 €

In der Landeshauptstadt Potsdam wurden in den Jahren 2011 bis 2017 weitere 24 Einrichtungen eröffnet. Für die Kalkulation wurden 11 Einrichtungen mit hinzugezogen (laufende Nummern 102 bis 113 der Übersicht Platzkosten), für die bereits eine geprüfte Betriebskostenabrechnung nach 2011 vorliegt. Diese rechnerischen Platzkosten wurden ebenso einzeln für den Personal- und Sachkostenbereich bis zum Jahr 2017 indiziert.

Auch diese einzelnen Platzkosten wurden anhand der Ist-Kinder für die Mindestbetreuung und die längere Betreuung für die drei Betreuungsformen gewichtet. Im Ergebnis verändern sich die Platzkosten:

Krippe bis 6h:	270,59 €
Krippe über 6h:	284,51 €

Kindergarten bis 6h:	221,95 €
Kindergarten über 6h:	234,50 €

Hort bis 4h:	170,98 €
Hort über 4h:	192,18 €

Im letzten Schritt erfolgte die rechnerische Bestimmung der Betreuungsumfänge bis 6, bis 8 sowie bis 10 Stunden für die Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr bzw. bis 4, bis 6 sowie bis 8 Stunden Betreuung im Hort.

Das erfolgte dadurch, dass die oben dargestellten Werte für die Bereiche Krippe und Kindergarten bis 6 Stunden (so genannte Mindestbetreuung) in die Beitragstabelle für die Betreuung bis 6 Stunden übernommen wurde. Analog erfolgte dies für die 4 Stunden Betreuung im Bereich Hort. Es erfolgte die Rundung auf volle Euro-Beträge.

Der Betreuung bis 8 Stunden bzw. im Bereich Hort bis 6 Stunden wurden die Werte der verlängerten Betreuungszeit (über 6 h bzw. über 4 h) gleichgesetzt. Es erfolgte die Rundung auf volle Euro.

Die Betreuungszeiten bis 10 Stunden im Bereich Krippe und Kindergarten sowie bis 8 Stunden im Hort wurden rechnerisch dadurch ermittelt, dass die Werte für die verlängerte Betreuungszeit um 5 % erhöht wurde. Die Ergebnisse wurden auf volle Euro gerundet.

Im Ergebnis stehen die Höchstbeiträge:

Krippe bis 6h:	271 €
Krippe bis 8h:	285 €
Krippe bis 10h:	298 €

Kindergarten bis 6h:	222 €
Kindergarten bis 8h:	235 €
Kindergarten bis 10h:	247 €

Hort bis 4h:	171 €
Hort bis 6h:	192 €
Hort bis 8h:	202 €

Darstellung des Rechenweges zur ANLAGE 5 (Beispielzahlen)

Ergebnis: Platzkosten gewichtet nach der Kinderzahl

	lfd. Nr.	Einricht.	Krippe ≤ 6h	Kinder	Gewichtung	Krippe > 6h	Kinder	Gewichtung	Kiga ≤ 6h	Kinder	Gewichtung	Kiga > 6h	Kinder	Gewichtung	Hort ≤ 4h	Kinder	Gewichtung	Hort
89	85		280,00 €	1,50	420,00 €	297,00 €	15,25	4.529,25 €	248,00 €	5,00	1.240,00 €	257,00 €	38,25	9.830,25 €	- €	0,00	- €	- €
90	86		- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	149,00 €	50,08	7.461,92 €	- €
91	87		232,00 €	6,50	1.508,00 €	246,00 €	7,00	1.722,00 €	203,00 €	27,25	5.531,75 €	211,00 €	24,00	5.064,00 €	- €	0,00	- €	- €
92	88		220,00 €	1,75	385,00 €	232,00 €	9,25	2.146,00 €	195,00 €	14,50	2.827,50 €	202,00 €	17,25	3.484,50 €	- €	0,00	- €	- €
93	89		- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	28,00 €
94	90		318,00 €	5,50	1.749,00 €	330,00 €	22,50	7.425,00 €	295,00 €	13,50	3.982,50 €	302,00 €	9,75	2.944,50 €	286,00 €	42,00	12.012,00 €	29,00 €
95	91		242,00 €	7,00	1.694,00 €	253,00 €	55,00	13.915,00 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €
96	92		231,00 €	2,00	462,00 €	243,00 €	7,50	1.822,50 €	207,00 €	16,75	3.467,25 €	214,00 €	55,25	11.823,50 €	- €	0,00	- €	- €
97	93		188,00 €	13,00	2.444,00 €	204,00 €	50,75	10.353,00 €	155,00 €	39,00	6.045,00 €	164,00 €	96,25	15.785,00 €	- €	0,00	- €	- €
98	94		165,00 €	7,00	1.155,00 €	182,00 €	34,50	6.279,00 €	136,00 €	19,75	2.686,00 €	145,00 €	53,00	7.685,00 €	- €	0,00	- €	- €
99	95		- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	836,00 €	5,50	4.598,00 €	84,00 €
100	96		225,00 €	2,00	450,00 €	243,00 €	14,00	3.402,00 €	193,00 €	7,00	1.351,00 €	202,00 €	21,00	4.242,00 €	- €	0,00	- €	- €
101	97		188,00 €	1,75	329,00 €	203,00 €	10,50	2.131,50 €	153,00 €	25,25	3.863,25 €	161,00 €	43,00	6.923,00 €	- €	0,00	- €	- €
102	98		- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	95,00 €	80,08	7.607,60 €	10,00 €
103	99		255,00 €	1,75	446,25 €	269,00 €	6,50	1.748,50 €	229,00 €	0,75	171,75 €	236,00 €	19,00	4.484,00 €	- €	0,00	- €	- €
104	##		317,00 €	13,33	4.225,61 €	332,00 €	13,67	4.538,44 €	291,00 €	13,33	3.879,03 €	298,00 €	19,67	5.861,66 €	- €	0,00	- €	- €
105	##		195,00 €	11,50	2.242,50 €	210,00 €	72,17	15.155,70 €	166,00 €	38,33	6.362,78 €	174,00 €	70,58	12.280,92 €	155,00 €	34,50	5.347,50 €	16,00 €
106		Summe	410	96.044,06 €		1.918,76	475.664,13 €		1.290,58	252.358,56 €		3.596,83	743.393,34 €		2.598,24	416.367,62 €		
107		Gewicht	234,25 €			247,90 €			195,54 €			206,68 €		160,25 €				17

Herleitung:

1. Platzkosten aller Kitas

	lfd. Nr.	Einricht.	Krippe ≤ 6h	Kinder	Gewichtung	Krippe > 6h	Kinder	Gewichtung	Kiga ≤ 6h	Kinder	Gewichtung	Kiga > 6h	Kinder	Gewichtung	Hort ≤ 4h	Kinder	Gewichtung	Hort > 4h	Kinder	Gewicht
6	2		304,00 €	3,50	1.064,00 €	320,00 €	22,50	7.200,00 €	279,00 €	13,50	3.766,50 €	286,00 €	71,75	20.520,50 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	0,00
7	3		- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	194,00 €	247,25	47.966,50 €	201,00 €	104,75	21.054
8	4		252,00 €	2,00	504,00 €	270,00 €	8,50	2.295,00 €	220,00 €	8,75	1.925,00 €	229,00 €	17,75	4.064,75 €	- €	0,00	- €	- €	0,00	0,00
9	5		208,00 €	4,25	884,00 €	223,00 €	36,75	8.195,25 €	175,00 €	27,25	4.768,75 €	184,00 €	71,25	13.110,00 €	163,00 €	26,75	4.360,25 €	170,00 €	14,25	2.422
10	6		- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	136,00 €	113,25	15.402,00 €	143,00 €	118,50	16.945
11	7		- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	- €	0,00	- €	156,00 €	93,75	14.625,00 €	169,00 €	11,00	1.859

2. Platzkosten Musterkita

Präsentation_Datenquelle_Musterkita_BKA_10_20180508.xls [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Excel

	A	B	C	D	E	F	G	H	I
40	Stellenbedarf		3.830						
41	Jahresgehalt/Stelle	6.398,13 €							
42									
43	Jahresgehaltskosten	6.398,13 €	6.398,13 €	6.398,13 €	6.398,13 €	6.398,13 €	6.398,13 €		
44	* Stellenbedarf	0,831	2,035	1,095	3,628	3,984	2,257	13,830	
45	2. Personalkosten/Eintr.	5.317,76 €	13.018,20 €	7.006,65 €	23.215,50 €	26.487,12 €	14.441,89 €	88.486,13 €	
46	/ Kinderzahl - gesamt	7,00	13,25	17,00	45,25	95,50	41,00	219,00	
47	3. Personalk. /Platz/Jahr	759,54 €	982,51 €	412,16 €	513,05 €	266,88 €	352,24 €		
48									
49	B.) Sachkosten	KK < 6h	KK > 6h	KG < 6h	KG > 6h	H < 4h	H > 4h		
50	Sachkosten	12.197,78 €	23.075,40 €	29.606,17 €	78.804,66 €	166.317,02 €	71.403,12 €	381.397,16 €	
51	Frühstück/Vesper								
52	Sachkosten gesamt	12.197,78 €	23.075,40 €	29.606,17 €	78.804,66 €	166.317,02 €	71.403,12 €	381.397,16 €	
53	/ Kinderzahl - gesamt	7,00	13,25	17,00	45,25	95,50	41,00	219,00	
54	Sachk. /Platz/Jahr	1.741,54 €	1.741,54 €	1.741,54 €	1.741,54 €	1.741,54 €	1.741,54 €	1.741,54 €	
55									
56	C.) Betriebskosten/Platz/Jahr	KK < 6h	KK > 6h	KG < 6h	KG > 6h	H < 4h	H > 4h		
57	Sachkosten	759,54 €	982,51 €	412,16 €	513,05 €	266,88 €	352,24 €		
58	Sachkosten	1.741,54 €	1.741,54 €	1.741,54 €	1.741,54 €	1.741,54 €	1.741,54 €		
59	gesamt/Platz	2.501,08 €	2.777,05 €	2.153,70 €	2.254,59 €	2.008,42 €	2.093,78 €		
60	/o Monat	208,42 €	231,42 €	179,47 €	187,88 €	167,37 €	174,48 €		
61	Höchstzulassung	208,00 €	227,00 €	179,00 €	188,00 €	167,00 €	174,00 €		
62	Betrag weiterer Betreuungszeit (5 Proj.)								
63									
64									
65									

3. Personalkosten (ZB 1) und Sachkosten (ZB 2 und ZB 3) Musterkita

Präsentation_Datenquelle_Musterkita_BKA_10_20180508.xls [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Excel

Gebührenkalkulation für die Elternbeiträge für Kindertagesstätten in freier Trägerschaft der Stadt Potsdam
 Auf der Grundlage der Kita-Betriebskosten- und Nachweisverordnung des Landes Brandenburg vom 01. Juni 2004, in der jeweils gültigen Fassung
 Betriebskostenerfassung lt. § 1 ff der KitaBKNV

	A	B	C	D	E	F	G	H	I
5	I. Kosten								
7	A.) Personalkosten (§ 1 Kita-BKNV)								
8	1.ZB I (Pädagogisches Personal)			562.244,29 €					
11	B.) Sachkosten (§ 2 Kita-BKNV)								
12	2. ZB II		303.281,16 €						
13	3. ZB III		78.116,00 €						
14	Sachkosten gesamt		381.397,16 €		943.641,45 €				
14	Betriebskosten lt. § 1 KitaBKNV gesamt (A+B)								
15									
16	II. Ansatzfähige Kosten								
17	A.) Personalkosten I. A / Eigenanteil der Kommune								
18		562.244,29 €			473.758,16 €		88.486,13 €		
19	davon KK	115.085,37 €	84,0%	86,3%	97.571,46 €		17.509,91 €		
20	KG	187.695,96 €	84,0%	5,2%	158.233,12 €		29.462,14 €		
21	H	244.217,17 €		84%	205.142,42 €		39.074,75 €		
22	Belegung	15.245,79 €		84%	12.806,46 €		2.439,33 €		
23	B.) Sachkosten I. B								

4. Betriebskostenabrechnung Musterkita: Personalkosten (ZB 1)

235	Arbeitsleistungen	11.050,00 €	11.050,00 €
236			
237	Summe der Eigenleistungen	11.050,00 €	11.050,00 €
238			
239	Ausgaben		
301	Zuschussbereich I	479.021,88 €	473.758,16 €
302	nicht durch Elternbeiträge gedeckte Personalkosten	- €	- €
303	Zuschussbereich II	330.533,88 €	303.281,16 €
304	Zuschussbereich III	77.119,00 €	76.841,00 €
305	Sonderbedarf	24.716,37 €	- €
306	Qualitätsicherung	1.275,00 €	1.275,00 €
307			
308	Summe Ausgaben	912.666,13 €	855.155,32 €
309			
310	Einnahmen		
311	Anrechnung Elternbeiträge (EB)		
312	Höhe der gesetzl. Elternbeiträge	253.957,70 €	253.957,70 €
313	Elternbeiträge anderer Klans des Trägers	- €	- €
314	abzüglich Personalkosten	89.479,43 €	89.479,43 €
315	abzüglich 13,7% PK (Krippe)	17.602,95 €	17.509,91 €
316	abzüglich 14,8% PK (Kiga)	29.618,68 €	29.462,14 €
317	abzüglich 16,0% PK (Hort)	39.805,51 €	39.074,75 €
318	abzüglich 16,0% PK (Leitung)	2.452,29 €	2.439,33 €
319	verbleibende EB	164.478,27 €	165.471,57 €
320	von 5% zur fr. Verwendung	8.223,91 €	8.273,58 €
321	anrechenbare Elternbeiträge	156.254,36 €	157.197,99 €
322			
323	erhöhte Personalkostenerstattung (vgl. Ausg.)	- €	- €
324			
325	Sonstige Einnahme	- €	- €
326	Zuschuss der LHP	642.377,09 €	642.377,09 €
327	Personalmehrförderbedarf 4. Quartal 2010	7.452,06 €	7.452,06 €
328			
329	Summe Einnahmen	706.083,51 €	807.027,14 €
330			
331	Ergebnis Betriebskostenabrechnung 2010	106.582,62 €	48.128,18 €

	Soll-Stellen	Ist-Stellen	Zuschuss	Zuschuss Träger	Zuschuss LHP	
60	Summe päd. Pers.	13,455	14,155			
61	davon zusätzlicher Förderbedarf Krippe	0,000	0,000			
62	davon zusätzlicher Förderbedarf Kiga	0,000	0,000			
63	päd. Pers. (Krippe)	2,831	2,978	84,0% / 86,3%	98.093,89 €	97.575,46 €
64	päd. Pers. (Kiga)	4,617	4,897	84,0% / 85,2%	159.074,55 €	158.233,82 €
65	päd. Pers. (Hort)	6,007	6,300	84,0%	208.978,94 €	205.142,42 €
66	Leitung	0,375	0,375	84,0%	12.874,50 €	12.806,46 €
67	Durchschnittliche Personalkosten (Leitung)	40.871,44 €	40.855,43 €			
68	Summe Zuschuss LHP				479.021,88 €	473.758,16 €

Nr.	Personalnummer	Eingruppierung		h/Woche		Personalkosten		Stellenanteil	
		Träger	FB	Träger	FB	Träger	FB	Träger	FB
1	9188	S17 Stufe 2	S17 Stufe 2	16,2	16,2	17.491,19 €	17.276,11 €	0,405	0,405
2									
3									
Summe Leitung				16,2	16,2	17.491,19 €	17.276,11 €	0,405	0,405

Nr.	Personalnummer	Eingruppierung		h/Woche		Personalkosten		Stellenanteil	
		Träger	FB	Träger	FB	Träger	FB	Träger	FB
1	8323	S6 Stufe 6	S6 Stufe 6	40	40,00	5.321,52 €	44.976,64 €	1,000	1,000

